

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	84 (1984)
<b>Artikel:</b>	Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste vor dem Proletariat : Untersuchungen zu Politik, Weltanschauung und Ideologie des Basler Bürgertums in der Verfassungskrise von 1846/47
<b>Autor:</b>	Sarasin, Philipp
<b>Kapitel:</b>	3: Der Diskurs über die bürgerliche Gesellschaft
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118140">https://doi.org/10.5169/seals-118140</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«Die Stärke der Liberalen ruht nicht in der Mehrheit der stimmfähigen Bürger, nein, sie ruht in der Kraft und Entschiedenheit der ihnen angehörigen Bürger und besonders auch auf den zahlreichen schweizerischen Einwohnern, welche bei den Wahlen keine Stimme haben, aber bei einem Ereignisse die Macht der Liberalen bedeutend heben würden.» (NZ 14.11.46)

Fünf Monate später freut sich die gleiche National-Zeitung darüber, dass

«die Haltung der Bürgerschaft während der Beratungen des Verfassungsrates ... ruhig und friedlich war.... In kleineren und grösseren Kreisen» der Bürger wurden «die jeweiligen obschwebenden Fragen lebhaft hin und her besprochen.... Viele Bürger haben sich eine freiere, offenere Sprache angewöhnt ...» (NZ 29.3.47)

Während die radikale Opposition resignierte und unzählige Baslerinnen und Basler mit schwerer materieller Not zu kämpfen hatten, haben die Bürger, die schon im Oktober mit der Opposition sympathisierten, sich «eine offenere Sprache angewöhnt» und «in den gesetzlichen und schicklichen Schranken zu sprechen begonnen». Neben den «direkten Vortheilen unseres Verfassungsrevisionswerkes» sei diese «erhöhte Theilnahme an politischen Angelegenheiten der erfreulichste Erfolg» – so die National-Zeitung am 29. März 1847 ...

Es blieb dies der einzige Erfolg der Liberalen – wenn es, gemessen an den Hoffnungen des Oktobers, überhaupt einer war. Die Wahlen in den neuen Grossen Rat haben sie deutlich verloren. Nicht ohne Schadenfreude gewahrten die Radikalen in den Kneipen, dass bei der friedlichen Verständigung der Bürger untereinander nicht nur die Anliegen der radikalen Opposition auf der Strecke geblieben, sondern dass selbst manche von jenen liberalen «Neuherren», die nicht schnell genug sich in die Bahnen des herrschenden politischen Diskurses einfügen konnten, dabei gestolpert sind, weil die Liberalen mit ihrem zurückhaltenden Taktieren für viele Wähler nicht länger glaubhaft wirkten. Anders als in Genf, wo die Sansculotten ihr Hohngeschrei den gestürzten Aristokraten nachsandten, gellte nun hier in Basel den geschlagenen Liberalen das Lachen der radikalen Wirtshäusler entgegen. (SB 24.4.47)

### *3. Der Diskurs über die bürgerliche Gesellschaft*

Ich habe bis jetzt den ereignisgeschichtlichen Rahmen nachgezeichnet, in dem sich der Diskurs über die bürgerliche Gesellschaft

entfaltete. Die zitierten Texte verwiesen dabei noch auf ein «Ereignis», auf ein Handeln oder auf handlungsmotivierende Einstellungen von Individuen, kurz, sie waren Dokumente eines historischen Prozesses, den wir letztlich durch Daten und Paragraphen von zwei Verfassungen zwar nicht erklären, wohl aber irgendwie fixieren können. Wenn ich nun versuche, die Mentalität, Weltanschauung und Ideologie jener Bürger zu rekonstruieren, die damals im weitesten Sinne des Wortes «das Sagen hatten», dann wandelt sich die Funktion der Texte, die wir in den Quellen vorfinden, grundlegend. Diese dokumentieren nun nicht mehr als je einzelner Text Handlungen oder Handlungsmotivationen, sondern ergänzen sich als *Serie*, als Gewebe von Texten zu einem Diskurs, von dem Foucault sagt, sein «Rauschen» durchziehe unaufhörlich die Geschichte<sup>25</sup>. Erst wenn wir durch den einzelnen, isolierten Text hindurch die Serie der Texte greifen, werden die in der individuellen Rede meist verborgenen Einstellungen, Normen, Denkmuster, auch Ängste und Hoffnungen einer Gruppe oder auch einer Klasse, kurz deren Weltanschauung, sichtbar. Wohl hören wir aus dem «Rauschen» des Diskurses vornehmlich die Stimmen von Carl Brenner, Andreas Heusler und einzelnen anderen identifizierbaren Autoren heraus, aber es ist eben gerade die Serie, das verzweigte Gewebe der Texte, die diese Stimmen einerseits als individuelle relativieren, sie andererseits aber als prägnantesten Ausdruck durchaus nicht individueller, sondern gesellschaftlicher, gruppen- oder klassenmässiger Überzeugungen bestätigen.

Letztlich gültige, intersubjektiv kontrollierbare Kriterien für die Auswahl des «Materials» für diesen rekonstruierten Diskurs kann es nicht geben. Ich versuche zu *verstehen*, was die Sprecher in ihrer Rede intendieren und werde dabei notwendigerweise von einem schwer explizierbaren Vorverständnis nicht nur des Sinns ihrer Diskurse, sondern auch dessen, was «bürgerliche Gesellschaft» sei, geleitet; erst im Schneckengang des hermeneutischen Zirkels kann die Beweislast, mit der dieses Vorverständnis antritt, langsam abgetragen werden. Die oben dargestellte Ereignisgeschichte darf dabei nicht positivistisch als simple Verifikationsmöglichkeit missverstanden werden (weil das Denken immer über seine Realisierungsmöglichkeiten hinausschießt, gleichwie das Handeln der Individuen oder Gruppen längst nicht allein von dem bestimmt wird, was diese in ihrer Rede intendieren), dennoch glaube ich, dass Denken und Handeln zumindest soweit aufeinander bezogen sind, dass diese zweifache Analyse meines Gegenstandes ein differen-

<sup>25</sup> Foucault, 35.

ziertes Verständnis nicht nur jener Verfassungskrise, sondern auch der Zeit des Aufstiegs des liberal-kapitalistischen Bürgertums ansatzweise ermöglicht.

Natürlich ist der hier rekonstruierte Diskurs ein Konstrukt in dem Sinne, als auch die Darstellung einer Ereignisgeschichte nie das ist, was ein Zeitgenosse (mit-)erlebt hat. Wichtiger ist hier nun aber festzuhalten, dass ein Konstrukt auch jene «Subjekte» sind, die diesen Diskurs führen. Real haben keine einheitlichen und klar unterscheidbaren Gruppen, die in jedem Fall eindeutig als «Liberalen» oder «Konservativen» zu identifizieren wären, je existiert. Beim Versuch in Kapitel 3.2., die konservative und die liberale Weltanschauung *idealtypisch* darzustellen, ist die Rede von «Liberalen» und «Konservativen» aber insofern unproblematisch, als dieser Versuch sich primär auf die National-Zeitung und die Basler Zeitung als die eigentlichen Programmläppen stützt, und daher die Frage, wie die politischen Lager hinter diesen Blättern strukturiert waren, eigentlich zweitrangig ist. Ob mit anderen Worten ein Liberaler immer so dachte, wie er eigentlich sollte, kann folglich dieser nicht am Denken einzelner Individuen interessierten Untersuchung bis zu einem gewissen Grade gleichgültig sein. Im Kapitel 3.3 über ökonomische und soziale Probleme zeigt sich dann auch, dass die durch die Namen «konservativ» und «liberal» scheinbar so klaren Fronten unter der Hand sich zuweilen verschieben. Wir hören Liberale aus durchaus nicht nur wahlaktischen Rücksichten für einen wenngleich modifizierten Zunftzwang plädieren und treffen andererseits auf Konservative mit rein marktwirtschaftlichen Argumenten (was, wie sich zeigen wird, damals noch unpassend war ...).

Diese Unschärfe der Fronten verhindert von Anfang an jeden rigid systematischen Zugriff auf das in den Quellen fixierte Sprechen: weder ist das Interesse der Bürger immer einheitlich, noch kümmert sich das Denken um unseren Wunsch, es möge konsistent sein. Das heisst nicht, dass der *Diskurs* nicht unter systematischen Gesichtspunkten rekonstruiert werden kann, nur ist eben eminent wichtig, daran festzuhalten, dass dieser Diskurs nicht mit dem *Bewusstsein* von Individuen gleichgesetzt werden darf.

### 3.1. Bürgerliche Öffentlichkeit

Die politischen Debatten der Verfassungskrise wurden in der Presse geführt, resp. – jene im Grossen Rat und im Verfassungsrat – in der Presse referiert. Bevor ich mich jenen Debatten, jenem

Diskurs über die bürgerliche Gesellschaft zuwende, ist es nötig, den Raum darzustellen, in welchem diese sich entfalten.

In Basel erschienen in den 40er Jahren vier politische Zeitungen:

1. *Die Basler Zeitung* (bis 1840 Baseler Zeitung): sie wurde 1831 von städtischen Konservativen gegründet, um der radikalen Agitation auf der Landschaft konservative Gegenauklärung und auch die gouvernemente Sicht der Dinge entgegenzustellen. Gründungsmitglied und eigentlicher Leiter des Blattes war der Jurist und Historiker Andreas Heusler, der die BZ bald zum Programmblatt des protestantischen Konservatismus in der Schweiz und sich selbst damit zur Zielscheibe der radikalen Agitation machte<sup>26</sup>.
2. *Die Schweizerische National-Zeitung* (nomen est omen): 1841 beschloss der junge, liberale «Verein von Vaterlandsfreunden», im bis dahin gleichsam restlos und bis in die Knochen konservativen Basel ein liberales Organ zu gründen, das dann seit dem Januar 1842 regelmässig erschien und dessen führender Kopf der Advokat Dr. Carl Brenner war<sup>27</sup>. Auch die NZ war Programmblatt von nationalem Format; die NZZ nannte sie einmal «das radikalste aller Blätter, die da vom Rheinstrom bis zum Rhodanussstrand erscheinen»<sup>28</sup>.
3. *Tagblatt der Stadt Basel*: dem seit 1838 aufgelegten «Tägliche(n) Fremden- und Anzeigenblatt der Stadt Basel» (ab 1840 mit gleichem Charakter Tagblatt der Stadt Basel) fügten meist mittelständische Konservative um Ludwig A. Burckhardt seit 1840 einmal, von 1847 an dann dreimal wöchentlich «Mittheilungen» bei, die im Gegensatz zur BZ mit gutem Gewissen reaktionär genannt werden können. Diese kaum je sehr ausführlichen «Mittheilungen» enthielten nur selten politische Informationen, wie sie sowohl die NZ wie auch die BZ trotz aller gegenseitigen Polemik in hohem Masse und sehr seriös lieferten, sondern beschränkten sich im wesentlichen auf Kommentare zum Zeitgeschehen, das heisst konkret über das Unglück einer radikalen Opposition im «Vaterland», ja sogar in der eigenen Stadt.
4. *Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel*: von 1845 an erhielt das seit 1729 erscheinende «Avis-Blatt» einen redaktionellen Teil

<sup>26</sup> siehe dazu v.a. His, Andreas Heusler ..., 1929.

<sup>27</sup> zu Brenners Person siehe den Nachruf im Schweizerischen Volksfreund vom 16.8.1883.

<sup>28</sup> zitiert nach Blaser, 712.

und erschien in dieser Form bis 1855 als Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel und von dann an noch mehr als 120 Jahre lang als Basler Nachrichten täglich bei Schweighäuser. Das Intelligenzblatt verzichtete ebenso wie das Tagblatt auf einen eigentlichen Nachrichtenteil, war aber in seinen Kommentaren politisch längst nicht so fixiert wie jenes, sondern sah «seinen Beruf» darin, «ein anständiger lokaler Sprechsaal zu sein für die mancherlei abweichenden Meinungen denkender Köpfe in politischer, gewerblicher und sozialer Beziehung.» (InB 2.12.46) Trotz dieser scheinbar konturlosen Selbsteinschätzung wird doch deutlich, dass es sich hier in erster Linie um den «Sprechsaal» der wirtschaftlich an «freier Bewegung» interessierten, politisch jedoch meist konservativen Fabrikanten handelte.

Basel als eine Stadt von rund 26 000 Einwohnern hat also in knapp 15 Jahren vier politische Zeitungen erhalten, drei davon im kurzen Zeitraum von 1842 bis 1845. Allein schon diese eigentliche publizistische Renaissance ist ein Indiz für die Bedeutung der Presse in der damaligen Gesellschaft. Was das Intelligenzblatt von sich selbst explizit sagt, sind alle vier Zeitungen mehr oder weniger, nämlich «Sprechäle denkender Köpfe», die zusammen den Raum der öffentlichen Kommunikation des gebildeten bürgerlichen Publikums konstituieren. Die Belege für diese These finden sich beliebig häufig in den Zeitungen selbst: einerseits bilden diese insofern einen entlang der politischen Fronten strukturierten «kommunikativen Raum», als sie in dauernder Bezugnahme auf Artikel der gegnerischen wie auch der sinnverwandten Presse einen öffentlichen Diskurs führen, der seinen Ort in diesem Raum zwischen den vier Eckpfeilern als den Trägern des Meinungsstreits hat. Andrerseits ist dieser Diskurs nicht nur in dem Masse ein öffentlicher, wie die Meinungen der Redakteure durch das Medium der Presse Publizität erhalten, sondern auch in der Verwendung dieses Mediums durch das Publikum selbst: vor allem im Intelligenz- und im Tagblatt, aber auch in der NZ und der BZ entstammen nicht wenige Artikel als «Einsendung» der Feder von rai sonnierenden Bürgern oder gar, jedoch sehr viel seltener, von Leuten aus dem «Volk», die dann allerdings kaum rai sonnieren, sondern klagen.

Dieses Aufblühen der Presse in den frühen 40er Jahren markiert auch einen *politischen Funktionswandel* der Zeitungen in Basel.

Die Verfassung von 1833 schrieb vor, dass die Aktivbürger ihre Souveränitätsrechte dadurch ausüben, «dass die Kantonalverfas-

sung, sowie jede Abänderung derselben, ihrer Genehmigung unterlegt werden muss» und «durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Grossen Rath». (§ 2) Der Rat repräsentierte die Bürgerschaft und war damit deren Abbild; gleichzeitig musste er aber in dieser Repräsentationsfunktion mehr sein als das Repräsentierte: der Rat führte stellvertretend für die Gesellschaft einen politischen Diskurs, der in dem Masse kein öffentlicher ist, wie er die zum «blossen Meinen» (Hegel) herabgesetzten und aus der politischen Sphäre ausgegrenzten Diskussionen der Bürger untereinander ersetzte. Erst in der gebündelten Form der Repräsentation entfaltete somit das Raisonnement des bürgerlichen Publikums jene politische Funktion, die diese repräsentative Demokratie vom Regiment deutscher Landesfürsten unterschied. Konsequent ist dann natürlich, dass das Volk, resp. die Bürgerschaft keine Möglichkeit hatte, auf die Legiferierung einzuwirken oder etwa die Politik der Regierung zu korrigieren. In der Schweiz der Regenerationszeit war die Verfassungsrevision generell das einzige Instrument der Repräsentierten, die Politik der Repräsentanten zu beeinflussen<sup>29</sup>.

In den bewegten 40er Jahren begann sich dies insofern zu ändern, als nun auch in der Stadtrepublik Basel das öffentliche Raisonnement an politischer Bedeutung gewann. Wohl sei die Verfassung das «Kleid» und die «Form» der Gesellschaft, schrieb Andreas Heusler,

«aber das gesellschaftliche Leben äussert sich heut zu Tage nicht mehr bloss in der Verfassung und in den officiellen Behörden, es gibt noch andere Hebel, welche die Jetzzeit gewaltig bewegen, und die vornehmsten dieser Hebel sind die Presse und die Vereine.» (BZ 9.11.46)

Hier werden von einem Konservativen neue Formen des politischen Diskurses erkannt und verteidigt, die über das Modell der repräsentativen Demokratie letztlich herausführen und die von Kant als Grundlagen einer liberalen bürgerlichen Gesellschaft entwickelt wurden<sup>30</sup>. Publizität und die «Raisonnierfreiheit» in «Ver-

<sup>29</sup> Schefold, 94.

<sup>30</sup> Nach Kant entfaltet der Mensch seine Naturanlage «Vernunft» in der öffentlichen Diskussion, im Raisonnement einer Öffentlichkeit, welche zum Medium der Aufklärung wird. (vgl. Kant, Beantwortung der Frage ..., 54) Mit diesem gesellschaftlichen Bildungsprozess der Vernunft ist auch das Kriterium gegeben, an welchem sich die Gesetzgebung als vernünftig messen lassen muss: nur was öffentlich beschlossen und sich der öffentlichen Kritik stellen kann, genügt dem aus der «Idee» eines ursprünglichen Vertrags «als Koalition jedes

einen» sind ebenso das Medium, in dem sich die Gesellschaft als kommunizierende, «literarische Öffentlichkeit» (Habermas) ausbildet, wie sie die «Hebel» dieser Gesellschaft sind, eine öffentliche und damit in letzter Konsequenz auch egalitär-demokratische Legitimation der staatlichen Macht zu erzwingen<sup>31</sup>.

Im konservativen Basel blieb das Verhältnis der «Herren» zur Öffentlichkeit allerdings ambivalent; nicht die Kritik an der Herrschaft der reichen Bürger an sich sollte die öffentliche Diskussion leisten, sondern den Konsens über die Legitimität staatlicher Macht über die in der Verfassung vorgegebenen Mittel hinaus diskursiv in der Gesellschaft der Bürger absichern<sup>32</sup>. Weil «es heutzutage für Regierungen keinen anderen Hebel mehr gibt als das öffentliche Vertrauen» (BZ 24.11.46), muss dieses Vertrauen auch im öffentlichen Diskurs erworben werden. So möchte Andreas Heusler gerade in seiner Doppelrolle als Regierungsmitglied und Redaktor

«Andere zur Mittheilung beserer Gedanken anregen, damit durch diesen Austausch wo möglich der allein wünschbare Zweck, Verständigung über das was der Vaterstadt zu Besten dient, erreicht werde.» (BZ 14.11.46)

Dabei geht es Heusler explizit um «die Diskussion durch die Presse»; bloss «mündliche Diskussionen ... genügen heut zu Tage nicht mehr» (BZ 21.5.47), sie sind selbst als «Räsonnieren in Kaffeehäusern» (BZ 20.11.46) noch zu sehr der unverbindlichen Privatheit individueller Meinungsäußerung verhaftet, als dass sie in dieser Form schon eine politische Funktion übernehmen könnten. In einer Legitimationskrise wie jener Basler Verfassungskrise vom Herbst 1846 muss der politische Diskurs des Grossen Rates als den Repräsentanten der Bürgerschaft nun durch das Medium der

besonderen und Privatwillens in einem Volk zu einem gemeinschaftlichen und öffentlichen Willen» abgeleiteten Prinzip, dass der Gesetzgeber «seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können». (ders., über den Gemeinspruch ..., 153) Indem sich jede Gesetzgebung öffentlich als nicht prinzipiell dem Willen der Bürger entgegengesetzt ausweisen muss, wird Publizität so zu einem apriorischen Kriterium des öffentlichen Rechts. (vgl. ders., zum ewigen Frieden, 245) und dient damit auch der Vermittlung der Sonderinteressen der Individuen mit dem allgemeinen Willen der Gesetzgebung.

<sup>31</sup> vgl. dazu Habermas, Strukturwandel, 13–158.

<sup>32</sup> Das schloss Kritik allerdings nicht aus: «Die Zeit des Stillschweigens ist vorüber. Lange genug haben wir uns durch solche Rücksichten zurückhalten lassen. Die Zeit des Sprechens, des offenen Aufdeckens aller Schäden ist gekommen, nur bei klarer Erkenntnis der Krankheit ist Heilung möglich» (BZ 20.11.46).

Presse zur Sicherung des brüchig gewordenen Konsenses von der bürgerlichen Gesellschaft selbst geführt werden.

Die konservativen «Herren» begaben sich damit auf einen luf-tigen Marktplatz, denn die Opposition erkannte in der «öffentli-chen Meinung» natürlich die «gewaltige Stimme der Zeit» (NZ 30.10.46), oder genauer: «den erwachenden Riesengeist der Zeit – das Selbstbewusstsein der Völker, die Demokratie». (NZ 31.12.46) Dieser Geist war den Konservativen meist zu lärmig; Heusler wusste, dass «die, welche etwas begehrten, die Unzu-friedenen, lauter sind als die Zufriedenen, als die Verteidiger eines Zustandes». (BZ 10.11.46) Dieser Lärm des Begehrens galt ihm letztlich als «Terrorismus» einer plebejischen Öffentlichkeit,

dem «nicht dadurch begegnet werden kann, dass man sich versteckt, son-dern dadurch, dass die guten Bürger sich zusammennehmen und sich nicht einschüchtern lassen. Ein solcher bürgerlicher Muth ist die erste Grundlage jeder wahren Republik.» (BT 10.11.46)

Um einer lärmigen Opposition den ordentlichen Diskurs der «guten Bürger» entgegenzuhalten, beharrt Heusler auf einer Form der Auseinandersetzung, die, nach dem Muster parlamentarischer Debatten, nicht den Rahmen gegenseitiger Loyalität und ständi-schen Ehrgefühls der Zunftbürger sprengt. Bisher habe man sich nicht «an einen anständigen Widerspruch der Presse gewöhnt»; die «bisher ... zu unwahre und zu unloyale Oppositionspresse» for-derte Heusler auf, in öffentlichen Blättern so zu «streiten», «wie ihr in einer lebhaften aber anständigen parlamentarischen Diskussion streiten würdet.» (BZ 9.11.46)

Der Grosser Rat wurde von etwa 2000 meist ökonomisch selb-ständigen Aktivbürgern gewählt und repräsentierte daher deren letztlich homogene Interessen. «Anstand» und «Würde» der Gross-ratsdebatten<sup>33</sup> als sinnlicher Ausdruck einer wohlverstandenen

<sup>33</sup> Vgl. das Votum von Bürgermeister Frey im Grossen Rat am 29.10.46: «Die Diskussion, welche wir von heute morgen an bei offenen Thüren geführt haben, wird dem Gesamtpublikum zeigen, was für Ansichten in der Mitte des Grossen Raths über die vorliegende Frage (= Verfassungsrevision, phs) walten, wird auch darthun, dass die hochwichtige Angelegenheit mit aller Ruhe und Würde besprochen worden ist, wie ich es erwartet habe. Um so mehr musste ich bedauern, dass einzelne Anwesende auf der Tribüne sich erlaubt haben, eine Missbil-ligung zu äussern, als das älteste Mitglied dieser Behörde gesprochen. Das ist mei-nes Wissens noch nie geschehen – ich ermahne die Tribüne in Zukunft von sol-chen Eingriffen in die Redefreiheit abzulassen, sonst hören wir auf, nicht nur freie Basler, sondern Eidgenossen und Republikaner zu sein» (InB, 2.11.46).

Konfliktlosigkeit in grundsätzlichen gesellschaftlichen Fragen sollte nach dem Willen der Konservativen auch den öffentlichen Meinungsstreit prägen, der nicht rabiate Kritik, sondern Verständigung darüber, «was der Vaterstadt zum besten dient», zu sein hatte.

Für die angegriffene National-Zeitung bedeutete Öffentlichkeit hingegen mehr als nur ein «mutiges» öffentliches Auftreten der «guten Bürger»; wesentlich ist ihr vielmehr die ideologiekritische Funktion einer Presse, die «frei und offen» spricht, um «verkehrten Richtungen mit aller Macht entgegenzutreten ... und unredliche Bestrebungen der öffentlichen Würdigung anheim zu stellen.» (NZ 9.12.46) Hier wird Öffentlichkeit in Anspruch genommen «für einen freien, offenen Kampf gegen das System unserer Regierung», den die NZ «in's Leben gerufen» hat (NZ 31.12.46) – das heisst also: in herrschaftskritischer Absicht.

Der Raum der öffentlichen Meinung wird von zwei Seiten her besiedelt: die liberale Opposition versucht hier, einen systemkritischen Diskurs zu etablieren; die konservativen «Herren» werden damit gezwungen, ihren Diskurs der Macht zur Sicherung des brüchig gewordenen Konsenses öffentlich zu führen, denn «das Terrain geht Schritt um Schritt verloren, wenn man es nicht vorerst auch mit der Feder zu behaupten versteht». (TB 22.10.46)

### *3.2. Elemente bürgerlicher Weltanschauung*

Der damalige Diskurs über die Gesellschaft war, auch als einheitlich bürgerlicher, in sich widersprüchlich. Dies bemisst sich nicht an der Schärfe der Gegensätze in materialen Fragen, sondern an der Divergenz liberaler und konservativer Wertorientierungen. Hier prallten ein Altes und ein Neues aufeinander; zur Debatte stand die Identität der bürgerlichen Gesellschaft.

Gleichsam als Code und letzter Referenzpunkt konservativer Gesellschaftstheorie steht «*das Ganze* als System der Sittlichkeit»; die Kritik am Alten trat auf unter dem Zeichen «*Nationalstaat*» als *liberaler Rechtsstaat* (und siegte). Sowohl Konservativen wie Liberalen ging es um die Freiheit des Bürgers und das Wohl der ganzen Gesellschaft, um die rechte Vermittlung des Besonderen mit dem Allgemeinen, doch über den materialen Gehalt ebenso wie die formalen Bedingungen bürgerlicher Freiheit herrschte noch kein Konsens. Die Frage, ob ein ständestaatlich inspiriertes System der «Sittlichkeit» (Hegel) oder eine Gesetzgebung, «durch welche jedem das seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriff gesi-

chert werden kann» (Kant), diese Freiheit garantieren sollten, durchzog alle Diskussionen anlässlich der Verfassungsrevision.

### 3.2.1. Nationalgefühl

Nichts wird von der Vernunft beigetragen als die Idee systematischer Einheit, die formalen Elemente festen begrifflichen Zusammenhangs. Jedes inhaltliche Ziel, auf das die Menschen sich berufen mögen, als sei es eine Einsicht der Vernunft, ist nach dem strengen Sinn der Aufklärung Wahn, Lüge, «Rationalisierung», mögen die einzelnen Philosophen sich auch die grösste Mühe geben, von dieser Konsequenz hinweg aufs menschenfreundliche Gefühl zu lenken.

(Horkheimer/Adorno, Dialektik der Aufklärung)

Offensichtlicher Anstoss zur «Bewegung» im Oktober 1846 war der Wunsch der Liberalen nach einer neuen eidgenössischen Politik der Basler Regierung, das heisst einer Annäherung an die regenerierten freisinnigen Kantone wie Zürich, Bern oder die Waadt. Nicht nur in der National-Zeitung, sondern zuweilen auch im Intelligenzblatt wurden diese Begehren vorgetragen. Hier nannte ein «X.Y.Z.» «Nationalität die Lösung unserer Zeit, den Pulsschlag der Gegenwart». Die Schweiz wolle sich nun «in ihren äussersten Gliedern als ein Körper fassen» (InB 8.12.46); die NZ hatte gar davon gesprochen, dass

«die Schweizer mehr und mehr anfangen, sich als *einige* Nation zu fühlen und demgemäß die engen Schranken niederzubrechen, welche Kanton von Kanton trennen, welche Bruder von Bruder scheiden». (NZ 14.11.46)

Die National-Zeitung wurde nicht müde, das «Ideal... einer freien, einigen, kräftigen Schweiz» (NZ 14.11.46) zu propagieren, und wir können heute dieser Chiffre mit der Bundesverfassung von 1848 zumindest einen historischen Namen geben. Aber nicht nur uns, sondern auch den Zeitgenossen konservativer Provenienz erschien die mit diesem Ideal verbundene Rede von der «nationalen Kraft» und den «Interessen unseres Vaterlandes» (NZ 31.12.46) als allzu vage und inhaltlich unbestimmt und erregte damals wie heute den Verdacht, dass sich hinter ihr noch andere als nur «nationale» Interessen verbergen würden.

Die konservative Kritik am liberalen Ideal eines schweizerischen Nationalstaates versuchte diesen Interessen auf die Spur zu kommen, indem sie auf den Zusammenhang zwischen der angestrebten nationalstaatlichen Einheit und einem dadurch ermöglichten nationalen Wirtschaftsraum verwies. Auch schon die als erster

Schritt zu dieser Zentralisation gewünschte Annäherung an die liberalen Kantone<sup>34</sup> gefährde die bislang weitgehend geschlossene Stadtwirtschaft:

«Je schneller wir unsere politischen Grundsätze an diejenigen der grössten (regenerierten, phs) Kantone anbequemen», schrieb Heusler im November, «je schneller wir uns ihnen unterordnen, umso schneller erfolgen zwei Dinge: freie Niederlassung und freie Einfuhr von Industriezeugnissen aller Art. Wir können nicht die Eidgenossen mit überfliessender Bruderliebe umarmen und gleichzeitig ihnen als Concurrenten die Thüre weisen ...» (BZ 17.11.46)

Die Angst, dass eine Stärkung der Zentralgewalt in der Schweiz den Wirtschaftsraum der Stadt aufsprengen würde und dass Basel damit nicht länger eigenständig bleiben, sondern in einer zur «Republik» vereinigten Schweiz als «Landstadt» sich nicht mehr gegen die von den «Häuptern des schweizerischen Radikalismus» (TB 19.11.46) oktroyierte Gewerbefreiheit wehren könnte, prägte einen Grossteil der politischen und publizistischen Auseinandersetzungen im Winter 1846/47. Die Liberalen wiesen diesen Zusammenhang weit von sich: der Versuch der Konservativen, das liberale Ideal nationaler Einheit ideologiekritisch auf seine ökonomischen Bedingungen und Konsequenzen zu befragen, bot ihnen vielmehr Anlass, dieses Ideal als rein politisches erscheinen zu lassen. Brenner erklärte entgegen allen aufgekommenen Befürchtungen am 29. Oktober im Grossen Rat, «dass das, was ich und viele andere anstreben, nicht materielle Interessen berührt». (InB 31.10.46) Der Jurist und Volksmann Brenner glaubte dies wohl tatsächlich, doch der liberale Diskurs, den die National-Zeitung führte, schoss dennoch über diese Ausgrenzung des Ökonomischen, des geshmähten «Materiellen», hinaus.

Dies zeigt die Untersuchung jener politischen Ideen, die unter dem Zeichen «Nationalgefühl» (NZ 1.12.46) gehandelt wurden. Meine Fragestellung dabei ist die: welche politischen Formen und welche normativen Grundlagen erscheinen im liberalen Diskurs über den Nationalstaat als die konstitutiven Elemente eines die Freiheit des Bürgers garantierenden politischen Systems und wie fliessen das «Materielle» betreffende Argumente in diesen angeblich rein politischen Diskurs ein?

<sup>34</sup> Konkret sollte Basel ja zusammen mit den regenerierten Kantonen auf der Tagsatzung gegen den Sonderbund stimmen; diese letztlich mit militärischen Mitteln geplante und dann ja auch durchgeföhrte Auflösung eines partikularen Bündnisses galt als sine qua non einer «zeitgemässen» Bundesreform (vgl. z.B. NZ 20.10.46 oder NZ 3.4.47).

«Die hiesigen Freisinnungen», heisst es in der National-Zeitung, «treten allem dem entgegen, was die Kraft unseres Vaterlandes schwächt, was Misstrauen und Zwietracht säet. Darum sind sie Feinde der Jesuiten, Feinde des Sonderbundes.» (NZ 20.1.47)

Das Problem wird hier negativ formuliert. Für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich sind Mächte mit partikularen oder gar der Schweiz fremden Interessen. Die Jesuiten, «eine aus dem Ausland eingeschlichene finstere Macht» (NZ 10.4.47), die in Luzern als Vorort der Eidgenossenschaft im Bildungswesen tätig waren, «umnebeln den Sinn eines Volkes» mit «Pfaffentrug» (NZ 17.3.46). Sie galten den Liberalen als Agenten der «römischen Priestermacht, welche, erschreckt durch die Ideen der französischen Revolution, ... mit ihren geheimnisvollen riesigen Polypenarmen» (NZ 9.5.46) in der sich regenerierenden Schweiz immer mehr Fuss fasse und den Liberalismus zu besiegen suche.

In die selbe Ecke wie die Jesuiten und die deren Tätigkeit in der Schweiz und generell den katholischen Konservatismus verteidigenden Sonderbunds-Kantone stellten die Liberalen auch den die Einheit des «Vaterlandes» negierenden «aristokratischen Foederalismus» (NZ 14.4.47). Gerade Basel unterstützte durch seine foederalistisch inspirierte Vermittlungspolitik zwischen dem Sonderbund und der liberalen Schweiz faktisch «den gefährlichsten Feind von Freiheit und Bürgertum, die Jesuiten»; «man» verkrieche sich zudem «maulwurfartig in seine dunkeln Mauern, uralten Unrath, graue Vorurteile und blinden Hass haufenweise zu den Thoren hinausscharrend, im extrem konservativen Eifer», und verweigere, «mit einem Glacé-Handschuh angethan, ... den warmen eidgenössischen Händedruck». (NZ 27.10.46).

Von den liberalen Bürgern zuweilen auch kritisiert wurde schliesslich der «Einfluss der hohen Geldaristokratie» (NZ 27.10.46) als Element konservativer Herrschaft<sup>35</sup>. Dieses gesamte «politische System» galt den Liberalen als «kraft- und saftloser, unnatürlicher Zustand» (NZ 27.10.46), der Konservatismus schlicht als «naturwidrig». (NZ 19.11.46)

Die «Grundlagen der Demokratie» sind folglich «naturgemäß» (NZ 12.1.47) und werden auch naturrechtlich begründet:

<sup>35</sup> «Dieselbe Partei trachtet mittelst Kapitalien-Abkündigungen, Gehaltsverkürzungen, Dienstentlassungen und skandalösen Verdienstentziehung (es ist so, ja gewiss) den Staat in ein Zuchthaus umzuwandeln, worin dem Einzelnen die freie Meinungsäusserung nach dem Decimalsystem in Milligrammes zugemessen werden möchte» (NZ 14.1.47).

«Die Volkssouveränität beruht auf der ewigen Wahrheit, dass der Mensch frei geboren ist und der höchste Zweck des Staates in Wahrung und Veredelung dieser Freiheit besteht... Nur unter vernünftigen Wesen ist eine Staatsordnung möglich. Die Vernunft, nicht Abstammung, Religion und Sprache ist die geistige Grundlage der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbindung.» (NZ 14.3.46.)

Solche Begründungsmuster wurden allerdings nicht konsequent durchgehalten, häufig finden sich auch historische oder religiöse Argumente, die die «Natürlichkeit» des «liberalen Prinzips» (NZ 23.5.46) erweisen sollten<sup>36</sup>.

Wie auch immer die Geltungsansprüche liberaler Argumente normativ fundiert wurden, so wiesen sie doch alle in eine Richtung: das gegen die Widerstände der «römischen Priestermacht» oder der einheimischen «Aristokraten» zu verwirklichende Ziel liberaler Politik hiess «ein gleichberechtigtes, glückliches Brudervolk». (NZ 23.5.46) Aus den mir bekannten Quellen lassen sich zwei Ebenen rekonstruieren, auf welchen diese neue Sicht der Dinge begründet wurde: eine politische und – natürlich... – eine ökonomische. Auf beiden Ebenen wird kaum je klar argumentiert: was auf der einen im pathetischen Wortschwall unterzugehen droht oder gar ganz fehlt, wird auf der anderen meist schamvoll verschwiegen, – wenn überhaupt «es», das ominöse «Materielle», den Liberalen schon wirklich in seinem Gewicht voll bewusst war (was ich bezweifle).

<sup>36</sup> So heisst es im Anschluss an die oben zitierte «Vernunft»-Argumentation: «Je getreuer ein Volk diese Grundsätze beobachtet, desto sicherer ist es vor innerer Auflösung und vor Unterjochung. Wer der Gerechtigkeit dient, dient einer ewigen, göttlichen Ordnung und wird auch bei seinem Untergange unsterblich bleiben.» (NZ 14.2.47) Oder am Ende des Jahres 1846: «... immer allgewaltiger wälzt sich die Flut gegen geistliche und weltliche Zwingherrschaft, und mit gläubigem Blicke ruft der Unterdrückte beim herannahenden Gerichte: Herr, dein Wille geschehe.» (NZ 31.12.46) Oder dann so: «Wir wünschen einen das ganze Volksleben durchgleitenden schweizerischen oder nationalen Gesang. Dieser sollte nämlich in jeder Schule, in der Familie, in jeder Gemeinde widertönen. Der Stoff sollte genommen werden aus den heimeligen, so lieblich ansprechenden Sagen, welche unserer vaterländischen Geschichte gleichsam vorangehen, und, wie lieblich blinkende Sterne in der Dämmerung dem Auge, unserem nationalen Dasein so hold und unentbehrlich sind.... Diese Lieder sollten aber so einfach, so natürlich gegeben werden, dass sie die Mutter gern dem Kinde vorspricht und vorsingt, und sie also... schon in der ersten Jugend dankbare Gefühle, eine edle Begeisterung für grosse Männer, für entscheidende Thaten u.s.w. zurückliessen.... Wir nehmen an, dass endlich das Wichtigste für uns, eine National-Erziehung, Wirklichkeit werde, und sie so gut einen Mittelpunkt verdiene als Zollvereine u.s.w.» (NZ 13.6.46).

Die politische Argumentation ist wesentlich von der Erinnerung an die um ihre Freiheit kämpfenden Eidgenossen inspiriert, wobei natürlich «staatliche» Unabhängigkeit ohne weiteres mit bürgerlicher Freiheit identifiziert wird:

«Die alten Eidgenossen» hätten ihr «Gemeinwesen» so organisiert, dass «die Einheit des Willens aus der Gesamtheit geschöpft wurde». (NZ 14.3.46) Damals «durfte man sich mit Stolz und Hochgefühl einen Basler nennen ... Basels Panner wehte schon für die Freiheit, und seine Stimme hatte gut Gewicht im Rathe, denn sie war gut eidgenössische und huldigte nur *einem* Bunde. Bürgersinn und Freiheitsliebe herrschten dazumal bei uns, und weiss und roth ging noch über weiss und schwarz.» (NZ 27.10.46) Daher «ist uns die Schweiz theuer als eine Städte der geistigen, politischen und bürgerlichen Freiheit, ... nur wenn jenes Erbe unserer Väter gehegt und gepflegt wird, verdienen wir, deren Enkel zu sein.» (NZ 3.1.46)

Bedingung für die Freiheit der Bürger Basels war die Einheit und Freiheit der Eidgenossenschaft – das ist die programmatisch-politische Aussage dieser Rekurse auf die Geschichte der «Väter».

Eine zweite Linie der Argumentation tritt im Gewand des neueren Naturrechts auf. Wenn die Liberalen von dem «durch den wahren, einzigen Gott geheiligen Tempel gleicher Rechte der Menschennatur» (NZ 5.3.46), von der Gleichheit der Bürger – ob arm oder reich – vor dem Gesetz» (NZ 19.2.46), von dem «Andrange nach allgemeiner Rechtsgleichheit» oder ganz allgemein von den «Ideen der französischen Revolution» (NZ 9.5.46) redeten, so war nicht nur dieses aufklärerische Pathos in Basel ungewohnt; auch der materiale Gehalt wies über die in den Basler Verfassungen von 1833 und 1847 verankerte Rechtsgleichheit der Bürger<sup>37</sup> hinaus. Denn gemeint war nicht die Gleichheit der (Zunft-)bürger in einer Stadtrepublik, sondern diejenige der Staatsbürger, der citoyens. Das wird kaum je explizit ausgesprochen; der «Grundsatz» für «jeden geordneten, nicht völlig despatischen Staat, dass Verfassung und Gesetz über allen Personen steht» (NZ 11.1.47) gilt für die Stadtrepublik ebenso wie für den Nationalstaat, und der Aufruf der National-Zeitung, «jeder Bürger, reich oder arm, jung oder alt, möge ... seine Stimme ... nach

<sup>37</sup> Die Verfassung von 1833 geht – trotz der faktischen Einschränkungen (siehe Anm. 17) – vom Grundsatz aus, dass die Macht des Staates auf der Souveränität der Bürgerschaft – allerdings nicht des «Volkes»! – beruhe. Vgl. dazu Scheffold, 174 f.: in der Regenerationszeit werde «immer seltener versucht, Ungleichheit grundsätzlich zu rechtfertigen.» Und His, Staatsrecht, 346–350 und 355–362.

seiner freien Überzeugung dem Manne seiner Wahl zuwenden» (NZ 14.11.46), bezog sich natürlich nur auf Basel. Aber für die Liberalen gab es «nur *eine* Schweiz oder keine» (NZ 3.4.47); Projektionsebene der propagierten Rechtsgleichheit ohne alle «aristokratischen» Ausnahmen<sup>38</sup> war daher unzweifelhaft der Nationalstaat.

Nun aber gehe dieses «Vaterland» «einer ernsten Krise entgegen»<sup>39</sup>: der «Bundestag» sei «statt eines Ortes der Einigung ein Bund des Haders und der Zwietracht». Syntaktisch nahegelegter Grund: «die Bundesverfassung statt eines Mittels nationaler Fortbildung ist ein Hemmschuh jeder Entwicklung» (NZ 31.12.46), denn die Verfassung von 1815 mit ihrer Grundidee eines lockeren Bundes souveräner Staaten erlaube, dass eine Anzahl Stände, ein Teil des Landes nur, gleichsam als Statthalter des «nationalen Geistes», «auf der Bahn des Fortschritts wandelte, Hand in Hand mit der erleuchteten, unermesslichen Mehrzahl der Zeitgenossenschaft» (NZ 19.11.46), während ein anderer «Theil unglücklich genug ist, dem Drucke des Jesuitismus und des Sonderbundes zu erliegen». (NZ 15.1.47) Ziel einer «Bundesverbesserung» war daher die Stärkung jener nationalen Einheit, die die bürgerliche Freiheit erst garantieren könne; «das Ansehen der Bundesgewalt soll sowohl dem Auslande als der Willkür der Sonderbündler

<sup>38</sup> Brenner sagte bspw. am 29.10.46 im Grossen Rat: «Wie schön ist es, wenn in Republiken die ganze Organisation auf dem Willen der Bürger beruht. Es wäre Selbstdäuschung, wollte man behaupten, dass es bei uns so sei, und der Große Rath den Sinn der Bürgerschaft vertrete». (InB 31.10.46) und im März 1847 formulierte die NZ den Grundsatz: «Die Grundregel des republikanischen Lebens ist der Volkswille, jede Beschränkung desselben hingegen eine Annäherung zur Monarchie» (NZ 10.3.47).

Diese hier nur in wenigen Ausschnitten wiedergegebene Kritik zielte durchaus nicht ins Leere. Heusler argumentierte gegen die egalitäre Demokratie wie folgt: «Wir wollen die Massen nicht schlimmer darstellen als sie sind, wir wollen gar nicht erkennen, dass in ihnen Instinkte und Gefühle leben, die zu Gutem und Grossem geleitet werden können, aber wenn unausgesetzt nur an die niederen Leidenschaften der Massen, an deren Neid und Eifersucht gegen alles Edlere appelliert wird, dann wird ihre Herrschaft der entsetzlichste geistige Druck, der sich denken lässt. Eine jede Demokratie hat ihre aristokratischen Elemente in sich, sie sind das Salz, das die Gesellschaft vor Fäulnis bewahrt ...» (BZ 15.1.47).

<sup>39</sup> «Mitten im Bunde eine verrätherische, mit den Plänen des Auslandes Hand in Hand gehende, enggeschlossene Coalition, geleitet von einer der Freiheit feindseligen Aristokratie und fremde, auswärtigen Interessen dienenden Klerisei; ein lauerndes, mit wenigen Ausnahmen reaktionäres Ausland, und über allen Parteien eine drückende, in ihren Folgen noch unabsehbare Theuerung.» (NZ 18.2.47).

gegenüber durch grössere Centralisation gewahrt und gehoben werden». (NZ 14.4.47)

Der politische Diskurs der Liberalen über den Nationalstaat, über die «Lebensfragen» des «Volkes» (NZ 9. Februar 47)<sup>40</sup> bricht hier ab. Wohl finden sich noch einige spärliche Hinweise auf die Richtlinien einer künftigen Bundesreform<sup>41</sup>, aber seine grösste Suggestionskraft entfaltete der liberale Diskurs im beschwörenden Erinnern an alt-eidgenössische Freiheiten und nicht in der politischen Argumentation, in der verallgemeinerungsfähige Interessen «eines jeden ächten Schweizers» (NZ 14.11.46) mit Gründen hätten formuliert werden müssen. Dass die politische Freiheit der Bürger von der Unabhängigkeit und damit auch Einheit des «Vaterlandes» abhinge, war an sich unbestritten – der Begriff «Vaterland» stand nicht nur im liberalen, sondern auch im konservativen Denken in hohem Ansehen –; nur, dass dies nicht eine politische Aktionseinheit unabhängiger Staaten gegen aussen, sondern ein Nationalstaat mit zentralisierten staatlichen Einrichtungen sein soll, war damit zwar behauptet, nicht aber begründet. Auch die angestrebte Rechtsgleichheit erschien kaum je in argumentativen Zusammenhängen, sondern nährte sich naturrechtlich informiert vom Pathos, das mit der Chiffre «Schweizer» verbunden wurde. Diese «Schweizer» waren zwar «Brüder», gleichzeitig aber auch «nur» – kulturell und historisch unbestimmt – «vernünftig». Die Unbestimmtheit des Begriffs, die Verbindung naturrechtlicher Argumente, die ihre normative Grundlage irgendwo im sumpfigen Gelände zwischen aufklärerischen und metaphysischen Kategorien suchten, und historischen Bezügen, verunmöglicht eine Begründung, warum die Gleichheit vernünftiger Wesen nationalstaatlich verfasst sein soll, ebenso, wie sie eine solche überflüssig

<sup>40</sup> Im Februar, als die Kornpreise gegen Fr. 50.– pro Malter hinstrebten, die Kneipen immer leerer und das Volk stumm wurden, schrieb die NZ in einem Grundsatzartikel: «Noch ist dieselbe Gährung in den Gemüthern, die gleichen Lebensfragen schweben noch vor, ... die scheinbare Ruhe, welche wie der Todesschlummer des Winters über das Vaterland verbreitet ist, wird nicht immer fortdauern, sondern wo wie die Natur im Frühling zu neuem Leben erwacht, mit frischer Kraft zu neuen Kämpfen führen. Heut zu Tage lassen sich politische und religiöse Überzeugungen, wenn sie wirklich im Volke Wurzel gefasst haben, nicht leichter wieder rückwärts führen ... » (NZ 9.2.47).

<sup>41</sup> «Annähernd der Bevölkerung der einzelnen Kantone angemessene Vertretung, Wegfallen der halben Stimmen, freiere Bewegung der durch das Instruktionswesen gehemmten Tagsatzungsgesandten, Umgestaltung und Kräftigung der vorörtlichen Leitung u.s.w. – das sind die Hauptforderungen ... » (NZ 24.10.46).

macht: der «Schweizer» als ideale Gestalt einer «grossen» Vergangenheit steht längst schon dort, wo die Geschichte erst mühsam, unter Beförderung allerdings der liberalen «Bestrebungen», hingelangen wird.

Allein, die Vernünftigkeit einer solcherart begriffenen Fortschrittsgeschichte schien nicht von vornherein einzuleuchten, doch die National-Zeitung wehrte sich nach Kräften und im Namen der Vernunft:

«Da man sich anderwärts wohl kaum vorstellen kann, wie weit Unvernunft und Böswilligkeit sich bei uns verirren kann, so theilen wir hiemit aus dem «Tagblatt» (23.11.46, phs) folgende Einsendung mit:

(eingesand von einer Basler Bürgerin)

*Wahlspruch der Bürgerinnen.*

*Was soll aus unseren 2000 Kindern werden?*

Ihr Väter der Stadt Basel, ihr, die ihr vor wenigen Jahren euer Gut, Blut, Weib und Kind willig hintan setztet und euch als Opfer hinstelltet für eure Obern, für eure Rechte, für euer Gewerbe, solltet nun schlummern! Es gilt, euch zu entscheiden, ob Weib und Kind am Bettelstab kriechen müssen, oder ob unsere sauer erworbenen Rechte sollen beibehalten werden. Eher würden Weib und Kind zu Helm und Schild greifen, als dass wir wollten bloss gestellt werden. Wir brauchen keine Gewerbsfreiheit, keine neuen Bürger, keine fremden Lehrer, wir haben brodlose Familienväter genug.» (NZ 24.11.46)

In einer Zeit scharfer Getreidepreisteuerung und einer Krise der gewerblichen Warenproduktion konnte dies nicht nur reaktionäre Polemik allein sein; die NZ glaubte jedoch, den «Standpunkt» des konservativen Gegners, der hier polemisierte, mit dem Satz «Basel ist nicht mit der Zeit fortgeschritten, nun wird es von ihr fortgeschleppt» (NZ 24.11.46) verständlich machen zu können: die Angst vor einer Verschärfung der Krise durch die Einführung der Gewerbefreiheit als perfide Waffe jener, die nun eben gegen ihren Willen zum «Licht der Freiheit» geschleppt werden... In dieser zynischen Rede wenige Zeilen vor der Klage über «brodlose Familienväter» erscheint mehr als nur der politische Glaube an den Fortschritt zur nationalen Einheit. Wir können dieses «fortgeschleppt werden» ökonomisch interpretieren, denn wir wissen, dass die Kräfte, die jene, welche sich sträubten in der Geschichte, mit sich «fortschleppen», letztlich ökonomischer Natur sind. Der Rekurs auf Vernunft kann nur schlecht verdecken, dass das Ideal einer «einigen, kräftigen Schweiz» die Hungersuppe nicht fetter macht, vor der sich auch die Bürger zu fürchten begannen. Und ebenso, wie die Drohung, zum Schwert zu greifen, der ohnmächt-

tige Reflex einer Angst vor Industrialisierung und Proletarisierung des gewerblichen Mittelstandes im künftigen Nationalstaat ist, verrät der politische Kraftausdruck vom «fortgeschleppt werden» die Kraft, die hinter der Politik wirkt.

Sowohl Brenner im Grossen Rat als auch zum Beispiel die «grosse Anzahl liberaler Verfassungsräthe» in ihrer «Erklärung» vom 8. Dezember wiesen den Zusammenhang zwischen der angestrebten nationalen Einigung und «materiellen» Interessen mit grösster Selbstverständlichkeit zurück; die entsprechende konervative Argumentationslinie galt ihnen nur als peride Taktik eines illoyalen Gegners.

Selten, aber doch unüberhörbar, sind Stimmen in der National-Zeitung, die mit der selben Selbstverständlichkeit ökonomische Argumente für den Nationalstaat in den politischen Diskurs der Liberalen einfließen lassen. So heisst es zum Beispiel im Grundton der allergrössten Natürlichkeit:

«... auch darin sind wir mit unserem Jurakorrespondenten einverstanden, dass das nothwendige Bedürfnis der Schweiz das der Einheit sei, dass also, wenn je ernstlich ans Werk einer Bundesverbesserung geschritten wird, diese nicht darin gesucht werden kann, die Kantonssouveränität in Münz-, Mass-, Gewichts-, Postwesen und anderen Staatsverwaltungszweigen noch weiter auszudehnen...» (NZ 14.4.47)

Dass zur nationalstaatlichen Einheit auch wirtschaftspolitisch einheitliche Strukturen gehören, ist seit dem Merkantilismus ein politischer Gemeinplatz; allein im Basel der Mitte des 19. Jahrhunderts tönte dies in den Ohren der zünftischen Handwerker schriller als wir uns vorstellen können, weil durch solch eine angekündigte Vereinheitlichung zugunsten des erhöhten Austausches und Verkehrs im Nationalstaat schon der erste Schritt zur Infragestellung des ihre Existenz sichernden geschlossenen Wirtschaftsraums der Stadt getan wurde.

Aus taktischen Rücksichten auf das verängstigte gewerbliche Wählerpotential einerseits, andererseits aber auch aus dem Grund, dass die Ideen der Geschichte «wie ein possenreissender Hund vorangehen» (Brecht), dass also der berauschende Gedanke an ein geeintes «Vaterland» längst schon die Köpfe demokratisch gesinnter Männer beherrschte, ehe ökonomische Interessen des aufsteigenden industriellen Bürgertums eine bewusste erkenntnisleitende Funktion im politischen Diskurs einnahmen, wurde die liberale Rede über die Ökonomie objektiv doppelbödig.

Um die durch das «Gespenst der Gewerbefreiheit» (SB 9.12.46) erschreckten Handwerker zu beruhigen, wurden die Liberalen

nicht müde zu betonen, dass sie die Gewerbefreiheit und deren Folge,

«den Ruin der Handwerker, nicht wollen, ihre politische Tendenz verlangt dies nicht; im Gegentheil, ein starker, blühender Mittelstand ist ihre Stütze; in ihm müssen sie ihre Kraft suchen gegen den übermässigen Einfluss des Geldes, der aller freien Entwicklung Feind ist. Selbständigkeit ist die beste Grundlage des Liberalismus ... Mit dem Handwerkerstand sänke der freie Mittelstand darnieder, und nur Reiche und Arme würden fürder in unseren Mauern wohnen. Damit wäre aber auch dem Liberalismus bei uns ins Grab geläutet.» (NZ 20.1.47)

Dieses Harmonieideal einer Gesellschaft, deren «Kern» aus kleinen selbständigen Warenproduzenten besteht, die als Unabhängige und potentiell Gleiche die «Stütze» des Liberalismus bilden, der sich in den so verstandenen «Rändern» der Gesellschaft, bei den «Armen» und den «Reichen», «nicht regen dürfte», resp. «nur schwache Wurzeln hat» (NZ 20.1.47), durchzieht in verschiedener Form das liberale Denken; unter den vorgefundenen Bedingungen zunftwirtschaftlicher Organisation der handwerklichen Produktion haftet ihm dann aber etwas pointiert Ideologisches an, wenn es diese Struktur zu bewahren vorgibt, resp. glaubt bewahren zu können. Denn Monopole und Privilegien – das glaubten die Liberalen vor allen andern<sup>42</sup> – sind «aller freien Entwicklung» ebenso «Feind» wie der «übermässige Einfluss des Geldes.» Wenn die Liberalen das dem Handwerker nicht sagen wollten (– und sie hatten Gründe, dies gar selbst zu verdrängen, siehe Kap. 3.3. –), dann hatten sie ihm tatsächlich nichts zu sagen. Bezeichnenderweise erschienen im liberalen Diskurs über den Nationalstaat nie irgendwelche Argumente, die dem Handwerker die konkreten Vorteile der angestrebten Zentralisation und Stärkung der vorhandenen Bundesorgane dargelegt hätten; vielmehr versicherten sie, die «liberale Schweiz (werde) der eigenthümlichen Lage Basels (als Grenzort, phs) Rechnung tragen und deswegen unsere Bruderschaft nicht von sich stossen». (NZ 10.12.46)

Diese inhaltslose Beschwichtigungsgeste kontrastiert in aller Deutlichkeit mit dem (in den mir bekannten Quellen seltenen) Appell der Liberalen an die Interessen des industriellen und handelskapitalistischen Bürgertums:

<sup>42</sup> «... wir wollen nicht bestreiten, dass die Gewerbsfreiheit allerdings im Wesen des liberalen Prinzips liege, aber nicht jede theoretische Wahrheit ist auch eine praktische ... » (NZ 1.12.46).

«Muss er (der Kaufmann, phs.) nicht einsehen, dass eine starke nationale Bundesregierung gegenüber dem Auslande unsere Interessen eher zu fördern vermag, als eine ohnmächtige Tagsatzung, wie wir sie zu besitzen das Unglück haben. Vollends aber wird niemand behaupten, dass man, um gute Handelsgeschäfte zu machen, der Jesuiten und des Sonderbundes bedürfe; blickt man nach jenen Kantonen, wo der Konservatismus sein Eldorado aufweist, ob dort die Industrie blühe, ob die Creditverhältnisse und die ganze Civilgesetzgebung besonderes Zutrauen einflossen?» (NZ 28.1.47)

Nun kommen wir der «Unnatürlichkeit» des «politischen Systems» Basels auf die Spur: in den konservativen Kantonen der Innerschweiz «blühen» weder die Industrie noch die Kreditverhältnisse; die Handels- und Industriestadt Basel müsse sich folglich der liberalen Schweiz anschliessen, «damit uns bei der fernern Entwicklung unserer vaterländischen Angelegenheiten ein wohltätiger Einfluss gesichert werde, wie er dem intellektuellen und gewerbereichen Basel gebührt...» (NZ 10.12.46)

Solche Aussagen haben zwar einen wichtigen systematischen Stellenwert, erscheinen aber wie gesagt nur selten im liberalen Diskurs über den Nationalstaat – verfehlt wäre es, hinter den Bestrebungen, den liberalen Kantonen die «Bruderhand» zu reichen, schon das verschwörerische Planen einer industriell-kapitalistischen Bruderschaft zu wittern; die utopische Rede von einem «gleichberechtigten, glücklichen Brudervolk» muss sich nicht schon in einer schlechten kapitalistischen Wirklichkeit lächerlich machen, sondern konnte unschuldig noch als Kritik an der alten Gesellschaft auftreten.

Der Weg dieser Kritik führte über die Demokratisierung des Wahlsystems und wir können unsere Analyse des politischen Denkens der Liberalen mit einer kurzen Untersuchung dieser «Forderungen in kantonaler Hinsicht» zu einem vorläufigen Ende bringen. Die Liberalen waren davon überzeugt, dass im Grunde wahrscheinlich die Mehrheit der Bürger, auf jeden Fall aber die Mehrheit der niedergelassenen Schweizer ihre Forderungen nach Ausweisung der Jesuiten und Aufhebung des Sonderbundes unterstützen und somit eine «neue eidgenössische Politik» der Basler Regierung fordern würden<sup>43</sup>. Wenn man also «mit vollem

<sup>43</sup> Anfang November schien dies bis zu einem gewissen Grade zuzutreffen. Der Spitzel schreibt: «In politischer Beziehung wünscht, kann glaube ich behaupten, weitaus die Mehrheit der hiessigen Bürger und Einwohner, dass von den Jesuiten-Kantonen in der Art abstrahiert werden solle, dass ihnen von hier aus wenigstens nicht moralisch geholfen werde. Auf wirkliche Vertreibung der

Bewusstsein des Zweckes zur Verfassungs-Revision stimmte, . . . so muss auch die Hand zur Durchführung aller der Massregeln geboten werden», welche diesen vermuteten Willen der Mehrheit Politik werden lassen, das heisst zur «Umgestaltung des Wahlmodus». (NZ 12.11.46) Weil die «Lebensfragen» des «Volkes» konfessioneller und politischer Natur seien, liege die Ursache «der zu Tage getretenen Missstimmung und Unbehaglichkeit», von der Heusler, in der NZ ironisch zitiert, mit Blick auf die sozialen Verhältnisse sprach (BZ 2.11.46/NZ 5.11.46), allein im politischen Problem der ungenügenden Repräsentation der Bürgerschaft und ihres politischen Willens im Grossen Rat sowie des zu starken Einflusses der Regierung auf diesen Rat. Entscheidend sei die Allgemeinheit und Gleichheit der Repräsentation, jede Beschränkung durch einen Vermögensensus oder durch das Alter verfälschte den Gesamtwillen der Bürger. Nur einmal, in einer Eingabe des Patriotischen Vereins an die Verfassungsratskommission, haben die Liberalen die Forderung nach dem Stimmrecht für die seit über 10 Jahren niedergelassenen Schweizer explizit erhoben (NZ 31.12.46), diese aber in dieser Kommission und auch später im Verfassungsrat nicht verteidigt<sup>44</sup>.

Jesuiten aus diesen Kantonen wird hierseits wenig reflektiert, wenigstens von allen denjenigen, welche nicht Hirnverbranndt sind und diese (nämlich die «Hirnverbrannten», phs) sind in grosser Minderheit. Man wünscht, dass man diese Kantone quasi isoliert, in der Hoffnung, dass dieselben, wenn ihnen Basels Sympathie entgangen, von sich selbst zum Kreuze kriechen werden.» (SB 4.11.46).

<sup>44</sup> In der NZ behauptete ein liberaler Politiker, wahrscheinlich Brenner selbst: «Wir hätten gerne – ohne deshalb eine Ausdehnung des Niederlassungsrechtes im Auge zu haben – auch auf die Zulassung dieses Theils der hiesigen Bevölkerung gedrungen, wenn wir es schon an der Zeit gehalten hätten, wenn man erwarten dürfte, dass der Nationalsinn schon gehörig erstarkt sei . . . (NZ 4.11.46) Obwohl es von den Liberalen als stossend empfunden wurde, dass die niedergelassenen Schweizer milizpflichtig waren, «ohne irgendwo ihr Stimme geltend machen zu können» (NZ 11.11.46), beschränkten sie sich doch nur darauf, für die noch nicht 24jährigen milizpflichtigen Basler Bürger das Stimmrecht zu fordern. Man müsste die internen politischen Diskussionen und Fraktionen im liberalen Lager sehr genau kennen, um hier beurteilen zu können, warum diese Forderung nicht konsequent vorgetragen wurde. Der Spitzel berichtete ja, dass sich die Liberalen im Patriotischen Verein von den Einsassen distanziert hätten (SB 28.10.46) und die «Fremden» (= Schweizer, phs.) nach der Sitzung des Grossen Rates vom 29.10.46 «darüber schimpften, dass man nicht mehr verlangt habe, besonders dass auch sie Stimmrecht haben sollen.» (SB 31.10.46) Fortan seien letztlich ob dieser Frage die schweizerischen Einwohner und die liberalen Bürger gespalten gewesen; wie es daher dazu kam, dass das Stimmrecht der Schweizer an erster Stelle im Forderungskatalog der Eingabe an die Verfassungsratskommission stand und dann aber ebenso sang- und klaglos, wie sie auftauchte, wieder unterging, ist mir nicht klar.

Fassen wir nun zusammen: normative Grundlage jener liberalen Weltanschauung, die sich aus den Quellen rekonstruieren lässt, ist die Gleichheit vernünftiger Wesen in Gestalt des «Schweizers», die ein historisch begründetes Recht auf Freiheit nun einzulösen hatten. Einzig ein gemässigt zentralisierter Nationalstaat kann Freiheit und Gleichheit seiner Bürger garantieren; entsprechend muss auch der Wahlmodus so eingerichtet sein, dass sich in Wahlen real der Wille der Gesamtheit der Bürger manifestieren kann. Das Allgemeine erscheint also als ein System gleicher Freiheitsrechte und Emanzipationschancen; sowohl auf dem Hintergrund einer «grossen» Vergangenheit wie auch angesichts des «Zeitgeistes» gilt eine ungebrochene Kantonalsouveränität gegenüber dieser Allgemeinheit als partikulare Beschränkung. Die liberale «Opposition ist (daher) weit weniger eine lokale als vielmehr eine eidgenössische gewesen» (NZ 5.11.46); dass die Liberalen nie konkrete (materielle) Vorteile einer «neuen eidgenössischen Politik» z.B. für die zünftigen Handwerker angeben konnten, hat seinen Grund darin, dass der Liberalismus nicht dem Individuum seinen «Weg zur Glückseligkeit» inhaltlich bestimmen will, weil dies seiner «Freiheit als Mensch» (Kant) widerspricht<sup>45</sup>, sondern allein soweit geht, das öffentliche Wohl, die Freiheit und nationale Stärke der Schweiz mit den Interessen der autonomen Privatleute zu identifizieren: «... das öffentliche Heil, welches zuerst in Betrachtung zu ziehen steht», lesen wir bei Kant, «ist gerade diejenige gesetzliche Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert<sup>46</sup>». Mehr hatten die Liberalen nicht zu sagen; die Schweiz als nationaler, einheitlicher Rechtsstaat erscheint in ihrem Diskurs daher letztlich und idealiter als «Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist»<sup>47</sup> – als eine Form des Allgemeinen mithin, die unberührt von allen Ängsten der zünftischen Handwerker vor der industriellen Gestalt dieser Allgemeinheit zur «Brüderlichkeit» idealisiert wird.

<sup>45</sup> Kant, Über den Gemeinspruch, 145.

<sup>46</sup> ibid., 155.

<sup>47</sup> ibid., 144.

### 3.2.2. Konservative Diskurse über das Ganze

«Weil die sittlichen Bestimmungen den Begriff der Freiheit ausmachen, sind sie die Substantialität oder das allgemeine Wesen der Individuen, welche sich dazu nur als ein Akzidentielles verhalten. Ob das Individuum sei, gilt der objektiven Sittlichkeit gleich, welche allein das Bleibende und die Macht ist, durch welche das Leben des Individuen regiert wird. Die Sittlichkeit ist daher den Völkern als die ewige Gerechtigkeit, als an und für sich seiende Götter vorgestellt worden, gegen die das eitle Treiben der Individuen nur ein anwogendes Spiel bleibt.» (Hegel, Rechtsphilosophie, § 145, Zusatz)

Warum haben die liberalen Argumente, obwohl – mit der französischen Revolution und den «alten Eidgenossen» – nicht von schlechten Eltern, kaum überzeugt? Der «aristokratisch» geschimpfte alt-bürgerliche Konservatismus liess sich nicht auf verallgemeinerungsfähige Interessen verpflichten und stand dem Anspruch der aufklärerischen Vernunft nach rationaler Begründung und breiter demokratischer Legitimation staatlicher Herrschaft skeptisch gegenüber, weil er hinter der gepriesenen Allgemeinheit der Vernunftbegriffe schon die «Herrschaft der Massen» (BZ 15.1.47) vermutete. Wir können uns daher nur noch schlecht vorstellen, dass dieser Konservatismus kurz vor der 48er-Revolution in Europa überhaupt noch Gründe für sich geltend machen konnte.

Zu Beginn des Jahres 1846 schrieb die National-Zeitung, es sei nunmehr «jedem klar geworden, dass auch unsere Zwingherren dem Volke immer so wenig Freiheit als möglich gönnen und jeder Fortschritt zum Besseren schwer erkämpft werden muss». (NZ 3.1.46) Zehn Monate später schien es, dass das letzte Gefecht in diesem Kampf mit leichter Hand geschlagen und gewonnen werden könnte – und im April wurden die zünftischen Schranken der Produktion nun neuerdings sogar verfassungsmässig garantiert. Warum war dieser Konservatismus so standfest, warum wurde selbst im Jubel über die Genfer Revolution die Regierung des konservativen Basel «hoch belobt», wie der Spitzel damals berichtete?

Ich habe das liberale Denken aus dem Diskurs über den Nationalstaat entwickelt. Die entspricht der Logik dieses Denkens, das sich in möglichst allgemeinen und umfassenden Begriffen entfaltete: die zentrale Kategorie des Diskurses enthält *in nuce* die Ziele des politischen Handelns und die Normen der alltäglichen und vielfältigen politischen Diskussionen im Verfassungsrat und in den

Zeitungen. Zum konservativen Diskurs, oder besser: zu den konservativen Diskursen ist uns ein solcherart systematischer Zugang in dem Masse verwehrt, wie das konservative Denken der aufklärerischen Tendenz zum System sich entzieht. Wohl können wir in diesen Diskursen den Blick auf eine konservative gesellschaftliche Praxis freilegen, die ich als «System der Sittlichkeit» explizieren werde, aber diese Praxis wurde kaum je in einer Weise begründet, die einer aufklärerischen Kritik vor dem «Richterstuhl» der Vernunft<sup>48</sup> genügt hätte<sup>49</sup>. Die Kategorien der konservativen Diskurse waren weder kritisch diskutierbar noch erhoben sie den Anspruch, verallgemeinerungsfähige Interessen des Menschen als vernünftiges Naturwesen schlechthin auszudrücken. Sie reflektierten vielmehr die Interessen einer alt-bürgerlichen Herrschaft und die Abhängigkeitsverhältnisse der zünftisch organisierten Gesellschaft; dem liberalen Diskurs hielten die Konservativen z.B. entgegen, «dass Freiheit und Aufklärung das Glück eines Volkes nur dann begründen können, wenn sie mit Selbstbeherrschung, Biedersinn, Treue und Bruderliebe Hand in Hand gehen». (BZ 31.12.46)

Treten wir nun in den Raum der konservativen Diskurse. Wir hören Andreas Heusler:

«Es gilt vor allem der eingerissenen Entfremdung unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu steuern, es gilt eine gemüthliche Annäherung unter denselben zu bewirken; diese Entfremdung ist die natürliche Wirkung einer Zeit, welche vor allem auf Gewinnung und Fixierung von Rechten bedacht war, in der man daher allzu ausschliesslich vom Rechtsstandpunkte aus die geselligen Verhältnisse auffasste, und mancherlei persönliche Beziehungen in denselben durch kalte Rechtsbegriffe ersetzte.» (BZ 11.11.46)

Hier stehen wir im Diskurs über soziale Fragen, über das soziale und politische Konfliktpotential, das sich als «Entfremdung» zwischen den Klassen sammelt. Die auffallende Hartnäckigkeit, mit der vor allem Heusler diesen Diskurs «von oben herab» (BZ

<sup>48</sup> Koselleck, 96–103.

<sup>49</sup> Heusler: «Ich bringe kein System in Vorschlag, denn ich bin nicht der Mann dazu. Ich bin viel zu sehr Basler, und ich kenne auch meine Vaterstadt zu gut, als dass ich damit auftreten möchte. Wir Basler haben unser Gemeinwesen noch nie nach irgend einem Schulsysteme gemodelt, wir haben mit praktischem Sinne überall das herauszugreifen gesucht, was für unsere Verhältnisse passend scheinen mochte und dann die Dinge zusammengefügt, so gut es eben ging. . . . Unser Basel ist vor anderen Städten auch mit Einrichtungen und Institutionen gesegnet, welche es ihm leichter machen, den andringenden Zeitideen entgegenzukommen; wir brauchen nur die vorhandenen Keime zu erkennen, zu läutern, zu stärken, zu entwickeln.» (BZ 28.10.46).

11.11.46) führt<sup>50</sup>, dieser «Blick auf unseren gesellschaftlichen Zustand» (BZ 11.11.46) ist der Logik des konservativen Denkens selbst geschuldet: die Begriffe dieses Denkens, wie es in erster Linie bei Heusler fassbar wird, thematisieren weniger die rechtlichen Normen des gesellschaftlichen Verkehrs als die «persönlichen» und «geselligen» Beziehungen der Individuen untereinander. Gesellschaftliche Verhältnisse sind immer, abhängig vom Grad der Naturbeherrschung, nach herrschenden Wertorientierungen und rechtlich codifizierten Regeln normierte Beziehungen zwischen Menschen. Der Versuch der Liberalen, die staats- und zivilrechtlich fixierbaren Regeln des gesellschaftlichen Zusammenhangs nach Massgabe möglichst grosser Freiheit und Chancengleichheit zu gestalten, erregte bei ihren konservativen Kritikern wie Heusler den Verdacht, hier würden gleichsam das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und die «Gewinnung und Fixierung von Rechten» dazu führen, dass «persönliche Beziehungen ... durch kalte Rechtsbegriffe ersetzt» werden. Denn gesellschaftliche Verhältnisse galten Heusler noch als «gesellige» Verhältnisse, die Gesellschaft als «Zusammensein» von Individuen, deren Verkehr untereinander nicht weitgehend nach abstrakten, rechtlich codifizierbaren Verfahrensregeln mit möglichst grosser Allgemeinheit funktionieren soll, sondern nach Heuslers Vorstellung zu einem grossen Teil auch auf kommunikativen «persönlichen» Beziehungen beruhte. Wir stossen im Feld der konservativen Diskurse immer wieder auf Begriffe, die sich rationalistischem Systemdenken entziehen. Die Rede von «persönlichen Beziehungen» (BZ 11.11.46), von «Liebe» und «wahrem Gemeinsinn» (BZ 20.11.46), von «Bieder- sinn, Treue und Bruderliebe» (BZ 31.12.46) oder gar von einem «freundlichen Band, ... einer gemüthlichen Anhänglichkeit» zwischen dem Fabrikherrn und seinen Arbeitern (BZ 19.11.46) ist bei aller gesellschaftlichen Hierarchie, bei aller Herrschaft, bspw. der Meister über die Gesellen, der Fabrikanten über die Arbeiter<sup>51</sup>, die hier nur schlecht verdeckt wird, immer von der Idee eines durch moralische Normen geleiteten Handelns bestimmt. Das «gute Leben» der Menschen in der Gesellschaft ist demgemäß nur möglich, wenn diese Menschen sich auch moralisch «gut» verhalten, wenn sie «treu» und «bieder» zusammenstehen, wie Heusler es von jenen fordert, «die noch einen besseren Funken in sich fühlen». (BZ 20.11.46) Diese moralischen Kategorien werden zwar

<sup>50</sup> siehe Kapitel 3.3.1.

<sup>51</sup> vgl. Wyss, 20 f. und 23–28, sowie (allerdings vor allem für die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts) Schaffner 41–57.

nicht rational begründet, aber sie halten im Gegensatz zu den letztlich abstrakten juristischen Normen des liberalen Rechtsstaates noch an inhaltlichen Zielen gesellschaftlichen Lebens fest. Denn wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nach dem Muster allgemeiner Gleichheit und Freiheit autonomer Privatleute, sondern – undemokratisch – als vielfach verknüpfte persönliche Beziehungen zwischen unterschiedlichen Menschen mit unterschiedlichem Status («Herren», «Meister», «Gesellen», «Bürger», «Einsassen» etc.) begriffen werden, müssen weitergehende inhaltliche Vorstellungen über die Normen und Ziele des gesellschaftlichen Lebens der Individuen eine normative Funktion einnehmen.

Die Begriffe, mit denen Heusler gesellschaftliche Verhältnisse «von oben herab» beschrieb, intendieren in diesem Sinne eine *konkrete Sittlichkeit* im Zusammenleben der Menschen: «Liebe» war für Heusler der «wahre Gemeinsinn, die Hingebung, die Begeisterung für alle edeln Lebensgüter (was für ihn als Republikaner durchaus gesellschaftliche Güter sind, phs) (und) das einzige sociale Heilmittel für alle socialen Krankheiten». (20.11.46) Er erwartete,

«dass die höheren Klassen der Gesellschaft mit gutem Beispiel vorangehen, dass sie selbst nicht oben aus wollen, sondern die Kluft, die sie von den unteren Klassen trennt, nicht durch blosse Herablassung, sondern durch wahre Liebe und Freundlichkeit auszufüllen trachten» (BZ 8.1.47); gleichwohl beobachtete er aber eine «Abnahme dieses höheren, aufopfernden Gemeinsinns, ... namentlich bei dem jungen Geschlechte unter uns sind der Egoismus, die Genussucht eingerissen». (BZ 20.11.46)

Die Gesellschaft selbst musste folglich den Charakter einer bewussten Gemeinschaft haben. Entgegen der von der Idee des Nationalstaates abgeleiteten Norm, dass alle niedergelassenen Schweizer das Stimmrecht haben sollen, empfahl Heusler zum Beispiel: «... die Bürgerschaft ziehe die bewährten und erprobten Insassen an sich und lasse sie in sich aufgehen.» (BZ 19.11.46) Dies setzt voraus, dass die Bürgerschaft weiß oder zumindest diskursiv ermitteln kann, nach welchen Kriterien (und das heißt: Werten und Zielen des gesellschaftlichen Lebens) Einwohner sich «bewährt» haben können, und die Rede vom «in sich aufgehen lassen» reflektiert die schon erwähnte Furcht vor «kalten» Rechtsverhältnissen: nicht kraft einer Gesetzesnorm, sondern durch eine bewusste Aufnahme in die Gemeinschaft der Bürger soll diese erweitert werden, weil nur so der spezifische Charakter dieser Gesellschaft gewahrt werden kann.

Mit dem selben kategorialen Gegensatz «kaltes» Rechtsverhäl-

nis/«persönliche» Beziehungen begriff Heusler auch die sozialen und Klassenverhältnisse in der Industrie:

Früher, «in der guten alten Zeit», seien die Arbeiter «zum Theil gleichsam Anhängsel der Familie des Brotherrn (gewesen), manchmal auch vom Vater auf den Sohn und Grossohn im gleichen Hause verblieben, gleichsam ihren Platz vererbten und selbst vererbt wurden ... Und wie sieht es jetzt aus in dieser Beziehung? Geht einmal hin und stellt Euch zu einer Feierabendstunde vor unsere grossen Fabrikgebäude, und sagt dann, ob die herausströmenden Arbeiter und Arbeiterinnen auch noch Familienanhängsel ihrer Brotherren seien? In den wenigsten dieser Fabriken besteht noch irgend ein freundliches Band, irgend eine gemütliche Anhänglichkeit, es ist ein kalt berechnetes Interesse das einzige, das die Leute zusammenhält.» (BZ 19.11.46)

In den Augen der Konservativen jagten die Menschen in der neuen Zeit getrieben von ihrem «Interesse», von ihrem «Egoismus» und ihrer «Genussucht» klar definierten, abgrenzbaren und vor allem einforderbaren Rechten nach, was der konservativen Vorstellung von der Gesellschaft als einer Gemeinschaft der Bürger diametral widerspricht.

Diese Idee einer Gemeinschaft der Bürger, die, gehärtet durch die Niederlage der Stadt 1833, das konservative Denken jener Zeit bestimmte, stand im Oktober 1846 im Begriff, ihre praktische Geltung zu verlieren. Der Parteienstreit drohte, so fühlten vor allem die Konservativen, die Einheit der Bürger als konstitutives Moment der städtischen Gesellschaft aufzusprengen. Die Sensibilität der Konservativen, die weitaus stärker als die Liberalen den *Streit* um eidgenössische Fragen schon als Ausdruck «innerer Missstände» erkannten, hat hier ihre Wurzeln. Im November schrieb Heusler daher, wir «bemühen uns nach und nach, die Parteinamen aus unserem Wörterbuche zu streichen, in der guten Hoffnung, sie würden dann auch aus den Köpfen des Publikums wegfallen». (BZ 23.11.46) Und Georg Von der Mühll rief im Grossen Rat aus:

«Zersplittert sich aber eine Bürgerschaft in viele Parteien, deren jede ein Stück unserer Institutionen, ein Gesetz nach dem andern untergräbt, ohne alle Rücksicht auf die höchsten Interessen des Staates wie des Volkes – so erfolgen eben Auflösung und Anarchie.» (InB 30.10.46)

Diese Kategorie des «Gemeinsinns» verharret irreduzibel in einer widersprüchlichen Doppelgestalt: einerseits rekurriert die Angst vor dem Konflikt zwischen Parteien und Interessengruppen, die die Verteidiger der alten Herrschaft schüttelte, ideologisch auf

einen scheinhafte über jedem Privatinteresse schwebenden Gemeinsinn, wie dieser andererseits in auffallendem Masse gerade die Konservativen für die «Entfremdung zwischen den verschiedenen Klassen und «die Gebrechen der Zeit, an denen unser gesellschaftlicher Zustand leidet» (BZ 11.11.46), sensibilisiert.

Im Tagblatt untersuchte ein anonyme Autor beispielsweise die Wurzeln des Konflikts zwischen «Demokratie» und «Socialismus»:

«Als im vorigen Jahrhundert sich der Kampf der Parteien um die Herrschaft der Aristokratie und Demokratie drehte, ... traten mitten im brausenden Kampfe dieser zwei Grundideen kühne Denker auf, die mit sicherem Blick den Sieg der Demokratie verkündigten, aber auch, als natürliche Folge dieses Sieges, die Herrschaft des Kapitals an der Stelle des Geburtsrechts weissagten ... Die Demokratie, dieses Princip der Freiheit des Individuum, gestattete, dass der Einzelne auf Kosten der anderen, durch die nach Zerstörung der Monopole freigewordene Concurrenz, sich bereichere, ohne ein menschliches Gesetz zu verletzen ... Hier ist nun der faule Fleck unserer socialen Verhältnisse und um diesen Punkt ringen die Demokratie und der Socialismus.» (TB 2.3.47)

Die Gesellschaft erschien den Konservativen dort als «faul», wo Einzelne sich auf Kosten anderer bereichern und so den Gemeinsinn vergessen, das heisst: «ein menschliches Gesetz verletzten» kann. «Einige Bürger aus dem Mittelstande» klagen aus denselben Motiven über «den ausgebildeten unverhohlensten Egoismus, das Verschwinden aller Wohlmeinenheit der verschiedenen Stände gegeneinander» (InB 30.11.46), wie Heusler vor Männern warnte, «deren unverlierbarer Compass nur der eigene Nutzen ist». (BZ 25.11.46)

Der Spitzel bestätigte, dass diese Kritik zumindest teilweise nicht auf die Konservativen selbst zurückfiel. Deren Rede vom Gemeinsinn hatte durchaus einen realen Kern: die Einwohnerschaft «ühlte sich», wie der Spitzel versichert, «dankend verpflichtet gegen die (konservative) Parthie, welche den Reichtum besitzt und zur Steuerung der Noth so grosszügige Opfer bringt». (SB 6.2.47) Gleichzeitig erscheint auch hier die Janusköpfigkeit dieses Gemeinsinns als politisches Kalkül: der Spitzel empfiehlt ebenso wie immer auch wieder Heusler<sup>52</sup>, die in Basel geborenen Einwohner ins Bürgerrecht aufzunehmen, weil «eine solche Verfügung den grössten und kräftigsten Theil der Einwohnerschaft an die Wohlfahrt der Stadt fesseln und der Regierung unbedingt in die Arme führen thäte ... » (SB 16.12.46) Und im Februar notierte er – wohl sehr zur Zufriedenheit seiner hochgestellten Adressaten:

<sup>52</sup> vgl. bspw. BZ 19.11.46, 31.3.47, 7.5.47, 11.5.47 etc.

«Ein Umstand, der hier gegen andere Länder gewiss sehr merkwürdig ist, ist dass das Volk jetzt bei der eingebrochenen Noth weniger empfänglich für Agitation ist, als vor eingebrochener Noth, weil es weiss, dass ihm hier geholfen wird und die Hülfe meist von den Conservativen herührt.» (SB 13.2.47)

In den konservativen Diskursen korrespondiert diese patriarchalische Verantwortungsethik, deren «Liebesgaben» nicht vor dem «Richterstuhl» der Vernunft eingeklagt werden können, mit einem ausgeprägten, historisch fundierten *Legalismus*. Nicht die Vernunft und der Nationalstaat, sondern der Gemeinsinn der Bürger und die *Zunftstadt mit ihren alten Rechten* sind die Paradigmata dieser Diskurse. Konservative Politik will auf «Grundsätzen» beruhen, «auf den Grundsätzen der Moral, des ewigen göttlichen und menschlichen Rechts». (TB 4.1.47) Das von der National-Zeitung behauptete «Recht zur Revolution, ... wenn eine Verfassung keine Bestimmung enthält, um den Willen der Mehrheit zur freien Entwicklung und Geltung gelangen zu lassen» (NZ 12.1.47), nahm überhistorische Rechte des Menschen schlechthin in Anspruch. Die Konservativen lehnten diese naturrechtliche Argumentation scharf ab: Recht war für sie letztlich göttliches Recht, über das der Mensch nicht verfügen konnte und hatte zudem eine wesentlich historische Gestalt: «ewiges» Recht ist jenes Recht, das historisch gewachsen ist: «man kann mit der Göttin Justitia nicht markten und feilschen wie mit einem Fischweibe, sondern was Recht ist, das ist und bleibt Recht in alle Ewigkeit.» (TB 4.1.47)

Im Zentrum dieses rechtshistorischen Denkens standen nicht Naturrechte, auf die der Mensch Anspruch erheben konnte, auch wenn sie (noch) nicht realisiert waren, sondern das faktische Recht des «gemeinsamen Bundes» (BZ 5.1.47) der Eidgenossenschaft. Dieser «Sinn für Ordnung und Gesetz» (BZ 31.12.46) fungierte gleichsam als Basisideologie des Konservatismus: jeder Versuch, die lokal verschiedenen, historisch gewachsenen Rechte durch ein allgemeines, rational begründetes Recht wenn nötig revolutionär zu ersetzen, war für Heusler ein «Niedertreten des Rechts» überhaupt (BZ 31.12.46) und auch das Tagblatt glaubte, man müsse sich «zwischen Recht und Unrecht; zwischen Eid und Treuebruch» entscheiden (TB 4.1.47), «selbst wenn Recht, Verträge und Gesetze zeitweise unseren Interessen und Wünschen entgegengesetzt sind» (so Von der Mühll im Grossen Rat, InB 30.10.46).

In unserem Zusammenhang sind weniger Ursprung und Begründung des Rechts, als vielmehr dessen konkrete Gestalt und gesellschaftliche Funktion von Bedeutung. An die Adresse des Tagblatts und der Basler Zeitung verkündete die NZ, dass «dasje-

nige, was Ihr als non plus ultra von Ordnung anpreis't, von ihnen (den Liberalen, phs) schon längst als Unordnung und Provokation zu Unruhen verworfen wurde». (NZ 15.1.47) Alte, auf Verträgen beruhende Rechte, «Eid und Treue», galten den Konservativen als «eine Schutzwehr des Friedens» (BZ 31.12.46), den Liberalen hingegen als «Unordnung und Provokation zu Unruhen», weil durch diese Bundesverträge ungleiche Rechtsverhältnisse innerhalb der Eidgenossenschaft sanktioniert wurden. Für das konservative Rechtsempfinden war konstitutiv, dass gerade die lokal unterschiedlichen, historisch gewachsenen Rechte, zum Beispiel besondere Stadtrechte oder Souveränitätsrechte der Kantone, durch Bundesverträge geschützt werden sollen, weil die Freiheit der Bürger in ihrer von Ort zu Ort je spezifischen Gestalt nur in dieser Partikularität erhalten werden könne. Das Tagblatt war sicher, dass der «Grundsatz» des liberalen Ideals einer einigen Schweiz

«kein anderer ist als: Verlassen des historischen Bodens und des historischen Rechts und Unterjochung der Kantone unter den Begriff der Einheit, d.h. mit anderen Worten: Vernichtung der seit Jahrhunderten, seit dem Bund am Rütli geltenden Föderativ-Verfassung und Herrschaft der grossen Kantone über die kleinen vermittelst der überlegenen Kopfzahl.» (TB 26.11.46)

In bezug auf Basel heisst dies erstens, dass die Konservativen kein (rational begründetes) Recht anerkannten, wonach z.B. alle Schweizer stimmberechtigt sein sollten, und zweitens empfanden die Konservativen auch die Einheitlichkeit einer nationalen Rechtssphäre als Bedrohung für die Freiheit der Basler Bürger und nicht zuletzt auch als Bedrohung ihres durch den Zunftzwang geschlossenen Wirtschaftsraumes. Das «Lob der nationalen Einheit» durch die NZ sei, so das Tagblatt, ein «Verrat an der Bürgerschaft und der Vaterstadt», weil «dadurch die Freiheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit unserer Stadt nothwendig geopfert werden muss». (TB 19.11.46)

Dieser die partikularen Rechte von lokalen Gesellschaften verteidigende konservative Legalismus definierte in jener Funktion einen relativ eng begrenzten Raum für die Gesellschaft der Bürger. Nicht im Nationalstaat, sondern in der Zunftstadt entfaltete sich der Gemeinsinn. Wohl war auch für die Konservativen die Eidgenossenschaft das «Vaterland», aber in den damals den Konservativen so bewussten ökonomischen Fragen galt ihnen die Schweiz gleichviel wie das französische oder das badische Ausland als gefährliche Konkurrenz, gegen die die Handwerker gleicherma-

sen geschützt werden müssten<sup>53</sup> und den Frieden dieses «Vaterlandes» schliesslich glaubten sie gerade durch die Achtung der Unabhängigkeit der einzelnen Glieder am besten gewährt.

Für die Konservativen war die städtische Gesellschaft selbst schon «das Ganze» (z.B. BZ 23.11.46 oder 5.5.47), das wir mit Hegel<sup>54</sup> als das «Sittliche» interpretieren können, das «subjektive Gesinnung, aber des an sich seienden Rechts ist»<sup>55</sup>. Im Identitätsdenken Hegels ist dies gleichzeitig ein «System» von «Bestimmungen»<sup>56</sup>, «wodurch das Sittliche einen festen Inhalt hat, der für sich notwendig und ein über das subjektive Meinen und Belieben erhabenes Bestehen ist, die an und für sich seienden Gesetze und Einrichtungen».<sup>57</sup>

Hegel kritisierte an den auf der Idee eines ursprünglichen Vertrages aufbauenden Staatstheorien (Rousseau, Kant), dass diese Form der «Vereinigung der Einzelnen im Staat ... ihre Willkür, Meinung und beliebige, ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat»<sup>58</sup>. Damit werde «das, was Recht ist, auf die subjektiven Zwecke und Meinungen, auf das subjektive Gefühl und die partikuläre Überzeugung» abgestellt<sup>59</sup> und das Gute, das Sittliche bleibe dann eine «nur gut sein sollende Subjektivität»<sup>60</sup>. Dieser Subjektivität «geht die objektive Bedeutung ab»<sup>61</sup>, ihr fehlt gleich-

<sup>53</sup> Zur Forderung der Liberalen «Schutz der Gewerbe gegen das Ausland» aus der «Erklärung» vom 17. Oktober bemerkte Heusler: «Man möchte fast glauben, der geneigte Leser sollte nur zum Besten gehalten werden. Wir setzen nämlich voraus, dass in der Sprache der National-Zeitung unter Ausland nicht etwa die Schweiz gemeint sein könne, und fragen dann, wie kann man gegen das Ausland schützen, wenn gegen die Schweiz alles frei gegeben wird? Und wenn ein solcher theilweiser Schutz auch gehandhabt werden könnte, wäre für unsere Handwerke vieles damit gewonnen?» (BZ 17.11.46).

<sup>54</sup> Man könnte der explikativen Verwendung Hegelscher Begriffe in unserem Zusammenhang entgegenhalten, Hegel habe wie kein anderer an den systematischen Aufbau und die Vernünftigkeit der Welt geglaubt und könne daher nicht als philosophische Referenz für die an partikularen Rechten festhaltenden Basler Konservativen eingeführt werden. Dieser Vorwurf trifft nicht. Denn Hegel entwirft Staat und Gesellschaft nicht nach systematischen Prinzipien gleichsam *neu*, sondern erkennt in der historisch sich verändernden Realität die sich entfaltende Vernunft des absoluten Geistes – hierfür steht sein berühmtes Diktum: «Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.» (Rechtsphilosophie, Vorrede, 24).

<sup>55</sup> Hegel, Rechtsphilosophie, § 141.

<sup>56</sup> ibid., § 145.

<sup>57</sup> ibid.

<sup>58</sup> ibid., § 258.

<sup>59</sup> ibid., Vorrede, 22.

<sup>60</sup> ibid., § 141.

<sup>61</sup> ibid., § 141, Zusatz.

sam die Realisierung ihrer Intention in einem «an sich seienden Recht» und in der nicht von der «Einwilligung» der Individuen, sondern vom Göttlichen als dessen Emanation abhängigen Institutionen der Gesellschaft und des Staates. Wo der Liberalismus behauptete, der Staat sei «gottverlassen», weil «den Zufällen und der Willkür»<sup>62</sup> des «einzelnen Willens»<sup>63</sup> preisgegeben, hat die «gut sein sollende Subjektivität», die Moralität, daher «für sich keine Wirklichkeit»<sup>64</sup> und auch das Recht bleibt blass ein «Moment»; als das «abstrakte Gute verflüchtigt (es) sich zu einem vollkommen Kraftlosen, in das ich allen Inhalt bringen kann»<sup>65</sup> ...

Die «konkrete Identität des Guten und des subjektiven Willens», die Hegel im Liberalismus als die entscheidende Leerstelle denunzierte, nannte er «Sittlichkeit» als die Totalität der beiden Momente «Recht» und «Moral»: sie ist «die Einheit des subjektiven und des objektiven an sich seienden Guten»<sup>66</sup>.

In der konservativen Rede vom Ganzen sind ebenso wie bei Hegel diese beiden Momente als die das Ganze konstituierenden unterscheidbar. Neben die dargestellte Moralität in Gestalt einer patriarchalischen Verantwortungsethik und des Gemeinsinns treten als objektives Moment der Sittlichkeit jene Formen der «Freiheit»<sup>67</sup>, die, wie wir gesehen haben, durch die sowohl auf «Eid und Treue» beruhenden als auch «göttlichen» Gesetze als partikulare geschützt werden, nämlich die Zünfte, die Gliederung der Bevölkerung in Bürgerschaft und Einsassen<sup>68</sup>, die Verwaltungs- und Fürsorgeeinrichtungen des Stadtrates sowie die Obrigkeit und ihre Polizei.

Im Zentrum stehen die zünftischen Schranken der Produktion. Heusler beklagte,

«dass diesen Beschränkungen (= die Handwerksordnungen der Zünfte, phs) der Glaube an deren Notwendigkeit und Rechtmässigkeit nicht

<sup>62</sup> ibid., Vorrede, 16.

<sup>63</sup> ibid., § 258.

<sup>64</sup> ibid., § 141, Zusatz.

<sup>65</sup> ibid.

<sup>66</sup> ibid.

<sup>67</sup> ibid., § 149.

<sup>68</sup> «Man denke sich die Machtvollkommenheit der Republik als auf der Gesamtheit der Bürgerschaft beruhend; das bleibe dahin gestellt. Jedenfalls aber beruhe dieselbe auf der Bürgerschaft alleine, ohne Zuziehung der Einwohner. Denn Herren im Hause bleiben wir, jene aber geniessen blos den Schutz der Gesetze und haben in unseren bürgerlichen Angelegenheiten kein Wort mitzusprechen.» (InB 11.12.46).

mehr allgemein zur Seite steht. Viele sehen darin eine unnatürliche und unerträgliche Last . . . Man mag diese Ansicht eine traurige nennen, . . . sie ist (jedoch) ein Ausfluss der Freiheitsbegriffe unserer Zeit . . . » (BZ 17.11.46)

Heusler kritisierte also das Verschwinden genau jener Moralität, die Hegel «subjektive Gesinnung, aber des an sich seienden Rechts» genannt hatte. Auch Hegel kannte jenes den neuen «Freiheitsbegriffen» geschuldete Verschwinden des «Glaubens an die Nothwendigkeit und Rechtmässigkeit dieser Beschränkungen»:

«Wenn die Menschen sagen, wir wollen frei sein, so heisst das zunächst nur, wir wollen abstrakt frei sein, und jede Bestimmung und Gliederung im Staate gilt für eine Beschränkung dieser Freiheit<sup>69</sup>.»

Heusler gewahrte resigniert immer mehr Leute, «welche die Freiheit blos im Abbrechen der Schranken erblicken, welche ihrer Sinnlichkeit und Genussucht gesetzt sind» (BZ 20.11.46) und er war ebenso wie Hegel davon überzeugt, dass die «substanielle Freiheit»<sup>70</sup> des Individuums nur durch sichernde Schranken möglich sei:

«Der Gedanke des Handwerkswesens war der eines bescheidenen, durch Verordnungen gesicherten, aber auch durch dieselben beschränkten Gewerbs. Diese Sicherung und diese Beschränkung gingen Hand in Hand; damit Alle gedeihen, mussten die Einzelnen sich beschränken. Daher in den Handwerksartikeln die limitierte Gesellenzahl. Hiedurch wurde der masslosen Concurrenz und dem daraus entstehenden Brodneid gewehrt und zwischen dem Meister und seinen Gesellen als Haus- und Tischgenossen ein freundliches und gemüthliches Verhältnis möglich gemacht.» (BZ 16.11.46)

Den Einzelnen im Interesse des Ganzen beschränken und so nicht nur dem Einzelnen die Existenz sichern, sondern in dieser institutionalisierten Sorge für das Wohl Aller auch die von Gott gebotene «Sittlichkeit» realisieren, war der Grundgedanke des Zunftwesens, den Heusler hier ausspricht. Indem nicht jeder nur seine eigenen Zwecke verfolgt, sondern gesellschaftlich sanktionierten und juristisch auf Dauer gestellten Zwängen (den «sittlichen Mächten»<sup>71</sup>) sich unterwirft, die allein die Existenzsicherung (die «Freiheit») Aller garantieren können, ist diese Gesellschaft

<sup>69</sup> Hegel, Rechtsphilosophie, § 149, Zusatz.

<sup>70</sup> ibid., § 149.

<sup>71</sup> ibid., § 145.

mehr als die Summe der Individuen. Das Wohl des Gemeinwesens wird nicht wie bei Kant als «diejenige gesetzliche Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert»<sup>72</sup>, mit dem Interesse der Individuen identifiziert, sondern ist beispielsweise in der Handwerkerkommission oder der Martkpolizei des Stadtrates als ein von den individuellen Interessen verschiedenes repräsentiert<sup>73</sup>.

Folglich kann der Gesamtwille der Bürger nicht in egalitären Proporzwahlen eruiert werden. Erstens sollen durch die verschiedenen Wahlmodi (Zünfte, Quartiere, Kollegien) «jeder Stand, jede Zunft, jedes Quartier, jedes Alter, die buntesten Interessen und verschiedensten Nüancen» im Rat vertreten werden und dieser so «ein treues Abbild der Gesamtbürgerschaft» in ihrer ständischen Gliederung darstellen – und «nicht etwa blos  $\frac{3}{5}$  oder  $\frac{5}{9}$  einer blos numerischen Mehrheit, wie sie etwa eine Urversammlung hervorbringen würde». (InB 16.11.46) Zweitens «hat eine jede Demokratie», so Heusler, «ihre aristokratischen Elemente in sich», die vornehmlich «in einzelnen privilegierten Naturen hervorglänzen» (BZ 15.1.47), in «privilegierten Naturen mit freiem Blick und lauterem Herzen». (BZ 5.12.46) In den Tagen der erregten Parteidämpfe fordert Heusler daher, «dass auch das Ganze seine Vertreter finde, in Männern, welche neben und über den Parteien stehen» und verteidigte daher «neben den Zunft- und Quartierwahlen für die Zukunft auch die Wahlkollegien als zweckmäßig». (BZ 23.11.46)

Wieviel Ideologie in der Vorstellung stecke, dass es Männer gebe, die «neben und über den Parteien stehen» und so gleichsam interesselos das Ganze vertreten sollen, sei dahin gestellt. Wichtig ist hier nur festzuhalten, dass in den konservativen Diskursen das Ganze nicht als die Summe der Teile, der gleichermassen freien Individuen erscheint, sondern als konkrete Sittlichkeit in den Instituten der Zunftstadt noch seinen gesellschaftlichen Ort hat. Die Gesellschaft soll noch Gemeinschaft sein: «Unser politisches Glaubensbekenntnis geht dahin», sagt Heusler, «dass es nicht nur Bäume, sondern auch einen Wald gebe ...» (BZ 5.12.46)

Der politische Charakter dieses «Waldes», des Ganzen, blieb ambivalent. Bei Hegel war allein «der Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee»<sup>74</sup>, «die Verwirklichung der Freiheit»<sup>75</sup>; Heusler

<sup>72</sup> Kant, Über den Gemeinspruch, 155.

<sup>73</sup> Meyer, 57; vgl. z.B. den Verwaltungsbericht des Stadtrates für das Jahr 1844 (InB 13.1/14.1/15.1./20.1./25.1.47).

<sup>74</sup> Hegel, Rechtsphilosophie, § 257.

<sup>75</sup> ibid., § 258, Zusatz.

hingegen hat sowohl einer starken Obrigkeit das Wort geredet als auch vor einer zu dominanten Funktion des Staates in der Gesellschaft gewarnt.

Mit «innerer Stärke, welche ... auf Glauben an die von oben stammende Kraft (und) auf Vertrauen in die Macht sittlicher Ideen, der Liebe, der Wahrheit, der Gerechtigkeit, beruht» (BZ 25.11.46), müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen von einer «starken Regierung» (BZ 25.11.46, TB 6.2.47) geschützt werden. Gesetz und Ordnung stehen als «objektives Moment» der Sittlichkeit, des Ganzen, über den Parteien. Die Regierung einerseits habe daher die «Aufgabe, mit Weisheit und Kraft voranzuschreiten ... Die Autorität bleibe ihr ungeteilt, denn ohne solche ist keine Ordnung möglich.» (BZ 5.5.47) Sowohl im Tagblatt als auch in der Basler Zeitung erscheint daher schon die Forderung nach einem Grossratspräsidenten als Versuch, die Regierung zu schwächen, ihr «jeden Augenblick in die Zügel zu fallen, ... (und) ihren Einfluss auf den Grossen Rat zu lähmen» (BZ 26.11.46), und für das Tagblatt war ein solches Amt gar ein «neues Sperrrad in der ohnehin schwerfällig sich bewegenden Staatsmaschine». (TB 6.2.47) «Pflicht jedes Bürgers» ist es andererseits, der Regierung «zu gehorchen»; wohl können die Bürger «Einfluss üben» und sich «links oder rechts» in Parteien, oder wie Heusler zuweilen auch sagt, «in Vereinen» organisieren (BZ 5.5.47), aber dies doch in relativ engen Grenzen: Heusler hielt die Regierung für «zu schwach», weil sie unter anderen durch «verschiedene Richtungen, ... durch die althergebrachte Räsonnierlust mancher Bürger gelähmt» sei (BZ 26.11.46) und daher «soll ein Gedanke alle durchdringen, der Gedanke der Heilighaltung des Stadtfriedens, des Gehorsams gegen die Gesetze, gegen die Obrigkeit, der Unterwerfung der Minderheit unter die Mehrheit». (BZ 5.5.47)

Gleichzeitig haben diese konservativen Demokraten jedoch auch Angst davor, den Staat rundweg mit der Sittlichkeit zu identifizieren, und den Gemeinsinn, die soziale Verantwortung über die vom Stadtrat wahrgenommenen Aufgaben hinausgehend zu «verstaatlichen». Nicht plötzliche Angst vor staatlicher Macht wies hier die Richtung. Im Gegenteil: die «Liebe», die die «Kluft» zwischen den Klassen überbrücken sollte, kann in dem Mass, wie sie nicht rational begründbar ist, von den Bedürftigen auch nicht gefordert werden, sondern bleibt eine «Gabe». Würde daher nun die private Wohltätigkeit nicht vornehmlich von «Partikularen» (BZ 8.1.47) und durch die «uneigennützigen, unermüdlichen Bemühungen in freien Vereinen» (BZ 20.11.46), sondern durch staatliche Organe geleistet, könnten «in einer Zeit steigender demokratischer

Begehrlichkeiten gar leicht neue bleibende Anforderungen an den Staat entstehen» (BZ 8.1.47), das heisst, die sozialen Leistungen würden staatlich verbürgt und damit hätte jeder Arme als Staatsbürger Anspruch auf staatliche Wohltätigkeit. Also nicht die Angst vor staatlicher Macht, sondern die Angst vor dem Verlust der die Autorität der «Herren» begründenden Funktion, «aus Christenpflicht» die Armen zu unterstützen (so Vonder Mühl im Grossen Rat, InB 30.10.46), durch die rechtliche Fixierung demokratisch durchgesetzter Ansprüche der Besitzlosen, erzeugt die so mild republikanisch erscheinende Relativierung der Staatsfunktion.

Fassen wir zusammen: das Ganze, das im Zentrum der konservativen Diskurse steht, umfasst erstens (nur) den kleinen, überschaubaren Raum der Stadt, ist zweitens durch vielfältige «persönliche Beziehungen» und gesellschaftliche Einrichtungen privater und stadträtlicher Wohltätigkeit strukturiert, was drittens einen ausgeprägten Gemeinsinn sowohl ermöglicht als auch voraussetzt. Gleichzeitig muss dieses System der Sittlichkeit durch eine starke Obrigkeit, durch die durch polizeiliche Massnahmen und die Selbstjustiz der Handwerker<sup>76</sup> aufrechterhaltenen Beschränkungen der gewerblichen Warenproduktion sowie durch eine (letztlich fundamental undemokratische) Nichtbegründbarkeit jener moralischen Normen, die das «gesellige» Zusammenleben regeln, gegen eine überkomplexe Umwelt abgegrenzt werden. Die Beschränkungen, die die Stadt vor fremder Konkurrenz, «fremden» Stimmen in politischen Entscheiden sowie z.B. davor, dass sie «von beschnittenen und unbeschnittenen Franzosen überfüllt werde» (NZ 26.11.46), schützten, machten die Verhältnisse überschaubar, und das heisst auch: «leb- und beredbar». Sie reduzieren die Komplexität ihrer «Welt» gegenüber einem «Aussen», von dem die Stadtmauer noch sichtbar trennte. Damit durchkreuzen sich kommunikative und repressive Tendenzen auf eigentümliche Weise, indem sie sich sowohl bedingen wie auch widersprechen. «Selbstbeherrschung» und «Gehorsam» halten den gerade von Andreas Heusler stark geförderten Diskurs über die «Gebrechen der Zeit» in den Grenzen des Bestehenden, in den Bahnen der alten Herrschaft zurück. Die «Bruderliebe», welche mit «Aufklärung und Freiheit ... Hand in Hand» gehen soll, bleibt so lange in

<sup>76</sup> Immer wieder kam es vor, dass Handwerker an den Toren der Stadt von der Landschaft herkommende Wagen nach Waren untersuchten, die einer Einfuhrsperre unterlagen. (vgl. z.B. InB 11.12.46).

repressiver Eingrenzung eine «Liebe» unter ungleichen Brüdern, als die intendierte Sittlichkeit nicht vernünftig begründet für den Menschen schlechthin gelten kann.

### *3.3 Zunftzwang, Gewerbefreiheit und das Proletariat*

Die Liberalen propagierten die «Bruderliebe» unter allen Eidge-nossen, die konservativen Bürger die wohltätige «Liebe» zu ihren minderen «Brüdern» in Basel selbst. Die Kornpreise stiegen unauf-hörlich, «es droht ein Stocken in Handel und Wandel» (InB 5.2.47); nicht nur der Spitzel, sondern auch das Tagblatt registrierte einen «überhandnehmenden Zerfall des Wohlstandes, namentlich in den mittleren Klassen der Bevölkerung». (TB 6.2.47) Nicht unbegreif-lich ist daher die panische Angst der Handwerker vor dem Wegfall aller zünftischen Schutzbestimmungen, von denen sie sich auch in Zukunft die Sicherung ihrer Existenz erhofften. «Vor der Gewer-befreiheit», so der Spitzel im Oktober, «erbebt der Arbeiterstand (= die Handwerker, phs) mehr als vor einer tödlichen Seuche.» (SB 27.10.46) – Nun musste die Rede von der Bruderliebe praktisch werden.

Im harten Winter 1846/47 waren Jesuiten und Sonderbund bald vergessen; in der Eingabe von Vertretern sämtlicher Zünfte an die vorberatende Verfassungsratskommission fragten die besorgten Handwerker:

«Werden unsere zünftischen Einrichtungen und Ordonanzen, so wie sie von der hohen Regierung sanktioniert worden waren, beibehalten werden? – oder sollte wohl gar in dem Anschliessen an die eidgenössische Politik und näherer Verbrüderung mit den regenerierten Kantonen der Wille liegen, freie Niederlassung einzuführen und der daraus entstehen-den Gewerbefreiheit die Thüre geöffnet werden? Diese Fragen konnten nicht anders, als den für sich und seine Familie besorgten Hausvater, der sein tägliches Brod durch seiner Händes Arbeit zu suchen genötigt ist, tief ergreifen ... (NZ 12.12.46)

Die vorberatende Kommission des Verfassungsrates schlug «zur Beruhigung des Handwerkerstandes» (BZ 15.12.46) einen verfas-sungsmässigen Schutz der Zünfte vor. Als der Verfassungsrat Mitte Februar selbst diese Sache beriet, sprach man in den Kneipen «wirklich von nichts anderem mehr als von der zunehmenden Teuerung und von § 11 des Verfassungsprojektes». (SB 13.2.47) Die Handwerker wünschten, «dass – abgesehen von den nothwen-

digen Modificationen in den inneren Einrichtungen der Zünfte – die Sache beim Alten bleibe» (SB 13.2.47) und man wusste, dass die neue Verfassung kaum gegen den Willen der Handwerker angenommen werden würde.

Was passierte eigentlich in jenen Wochen in Basel kurz vor «1848», als den Handwerkern ihre Zunft-«Ordonanzen» verfassungsmässig garantiert wurden? Camille Higy schreibt in seiner Dissertation:

«Zu einer Zeit, da in Frankreich trotz den reaktionären Bestrebungen der Bourbonen die Gewerbefreiheit sich behauptet hatte, zu einer Zeit, da in Genf keine Stimme sich mehr erhob, um das Régime Corporatif zurückzurufen und da selbst in Bern und Zürich das Innungswesen seit einiger Zeit der Geschichte angehörte, feierte der Zunftzwang in Basel seine Orgien<sup>77</sup>.»

Ich denke, eine solche Sicht der Dinge folgt aus einem einseitigen und zu engen Blickwinkel. Der bürgerliche «Arbeiterstand», der sich für seine Zünfte wehrte, ebenso wenig wie die grosse Mehrzahl der übrigen Bürger, richteten ihr politisches Handeln nicht am (elektrischen) Licht eines liberal-kapitalistischen Industriestaates aus, wie die jener Geschichtsschreibung zugrundegelegte Fortschrittskonzeption dies offenbar tut. Statt die Freude der Handwerker «über alle Massen» (SB 19.2.47) nach der Abstimmung im Verfassungsrat über den § 11 eine reaktionäre «Orgie» zu nennen, müssen wir das Problem differenzierter diskutieren.

Meine These ist, dass die grosse Debatte um das Zunftwesen, die im Winter 1846/47 in Basel geführt wurde, nicht einfach durch einen vermeintlich grundsätzlichen Gegensatz zwischen Gegnern und Verteidigern der bestehenden Zunftordnung verstanden werden kann. Denn zur selben Zeit wurde die stärker als die bürgerliche Bevölkerung wachsende Schicht der Fabrikarbeiter von der bürgerlichen Öffentlichkeit als ein sozial und politisch neues Phänomen, als *Proletariat* erkannt, das nun schmerhaft als das Fremde erschien, das die Gesellschaft zwar selbst hervorbringt, das diese Gesellschaft aber als eine bürgerliche auch bedrohte.

Ich will daher zuerst zeigen, wie das Proletariat im Diskurs erscheint, um dann die Diskussion um die Modernisierung des Zunftwesens darzustellen. Dann erst können wir den langen Streit im Verfassungsrat um den ominösen § 11 in seiner Widersprüchlichkeit verstehen.

<sup>77</sup> Higy, 11.

### 3.3.1. Das Proletariat

Als in Genf der blutige Bürgerkrieg geschlagen war und sein Funke nach Basel überzuspringen schien, entbrannte hier eine äußerst heftige Polemik zwischen der Basler Zeitung und der National-Zeitung um den sozialen Ort und politischen Stellenwert dieser fernen Revolution. Während für die National-Zeitung «Genfs Ehrenwoche» im unmissverständlich politischen Sinne des liberalen Nationalismus ein «Kampf schweizerisch gesinnter Männer» war (NZ 10.10.46), glaubte Andreas Heusler einen ganz anderen Kampf beobachten zu können. Auch am 10. Oktober erschien sein knapper Kommentar in der Basler Zeitung:

«Wir haben über den Ausgang der Genfer-Ereignisse für heute nur eine kurze Bemerkung. Bei der weltgeschichtlichen Bedeutung dieser Stadt legen wir dem selben die allergrösste Wichtigkeit bei. Nicht etwa in Bezug auf die sog. Sonderbundsfrage, diese verschwindet vor einer anderen ungleich wichtigeren Seite des Ereignisses. Es ist der erste entschiedene Sieg, den die Arbeiterbevölkerung eines Staates, das sog. Proletariat, über alle andern Volksklassen, über sog. haute société, bourgeoisie und Landvolk davon trägt. Ganz natürlich wird das Proletariat diesen Sieg zu seinem Nutzen auszubeuten suchen, d.h. die Revolution ist nicht nur eine *politische*, sie ist eine *sociale*. Denkende Leser mögen die Behauptung dieses Umstandes ermessen.» (BZ 10.10.46)

Egal, ob Heuslers Analyse im ganzen richtig war, oder aber vielmehr nur eine Tendenz, einen Aspekt der Genfer Revolution überbetonte – die Provokation durch diesen Kommentar hätte schärfer nicht sein können. Hier werde, so die NZ, «dem denkenden Leser» eine ganz kurze Betrachtung aufgetischt, welche unter einer äussern scheinbaren Ruhe das Gift der erbärmlichsten Perfidie ins Publikum speit». Hinter Heuslers Versuch, «den Ereignissen in Genf plötzlich eine ganz fremde Bedeutung» zu geben, stecke die «schlaue Berechnung», den «Communismus als factisches Produkt des Liberalismus» erscheinen zu lassen und damit letzteren «als Gegner ... aller und jeder bürgerlichen Ordnung und bürgerlichen Rechte zu bezeichnen». Dieser «Mahnur für die konservative Schweiz» sei zudem auch «besonders schlau berechnet für Basel», um hier die innerstädtische Opposition zu desavouieren. (NZ 17.10.46)

Zwei Wochen lang wartete das Publikum in Basel vergeblich nicht nur auf eine Antwort, sondern auch auf eine Rechtfertigung von Heuslers These. Brenner spottete, die Basler Zeitung habe sich seit «ihrem perfiden Urtheile ... gänzlich verkrochen». (NZ 22.10.46) Doch Heuser nahm die Diskussion mit dem Eingeständ-

nis, er habe «für einen Augenblick den Kompass verloren» (BZ 23.10.46), wieder auf: die Schweiz stehe an einem doppelten Abgrund, so Heusler, «es ist der Abgrund confessionellen Krieges und der Abgrund socialer Verwirrung». Zwar drohe real ein Krieg um konfessionelle Fragen, doch vor dem Hintergrund der Genfer Revolution sei diese Auseinandersetzung recht eigentlich absurd. Denn im konfessionellen Konflikt erscheine «nicht der Geist der Zeit», es sei vielmehr «ein unheimlicher Bann, der die Massen in den Kreis dieser confessionellen Aufregung hineingetrieben hat, es ist ein böser Geist aus fröhern Jahrhunderten». (BZ 23.10.46) Heutzutage «drückt uns Alle der Schuh» anderswo, «jedermann» habe schliesslich das Bewusstsein, dass «die Organisation der Arbeiterklassen weithin verbreitet ist, ... und dieses Bewusstsein erfüllt alle Gemüther, die Radicalen wie die Conservativen, mit einer unheimlichen Angst». (BZ 23.11.46)

Das Proletariat «ist eine neue Erscheinung, die in die Geschichte eintritt ... Das Proletariat ist heut zu Tage nicht mehr blos eine rohe zügellose Pöbelmasse, es ist eine organisierte Macht. Als solche hat es sich auch in Genf gezeigt, nicht bloss im Kampfe, in der meisterhaft geführten Verteidigung, sondern auch im Siege ... Wie geht es zu, wenn ein rasender Pöbel in einer reichen Stadt Meister wird? Jeder weiss es, es wird Rache geübt, ... es wird in die Häuser gedrungen und geplündert. Das ist in Genf nicht geschehen und deswegen ist das Genfer Proletariat schon kein Pöbel mehr. Man verkenne es nicht, es ist eine organisierte Macht. Wo aber Organisation ist, da ist Disziplin, da ist Selbstbeherrschung, und es gibt keine Selbstbeherrschung ohne sittliche Kraft. Diese sittliche Kraft ist es eben, welche bei der Erscheinung nicht verkannt werden darf; diese sittliche Kraft verbürgt fernere Erfolge.» (BZ 23.10.46)

Nun, nach dem «Sieg» des Proletariats in Genf, gehe «durch ganz Europa das Gefühl, dass wir einem Kriege der Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden entgegengehen». (BZ 23.10.46)

Während Heusler so vor einem drohenden Krieg zwischen Proletariat und Bourgeoisie warnte, war für die NZ «der Sieg der Patrioten in Genf» der «Sieg der wahren Volkssache». Der entscheidende Konflikt sei derjenige zwischen dem «Volk» und der «Aristokratie» – vom Gegensatz Bourgeoisie/Proletariat wollte die NZ nichts wissen. Heuslers Überzeugung, dass «die socialistischen Ideen<sup>78</sup> das Rätsel der Zeit sind» (BZ 24.10.46), hielt die National-Zeitung entgegen:

«Das Leben eines freien Volkes unterwirft sich nicht den Sklavenketten einer todten Doktrine; es will und muss nach höheren Gesetzen sich regen und bewegen im einzig von der gesunden Vernunft begrenzten

Gebiete der Volkssouveränität. Innerhalb dieses Gebietes verliert man den Kompass nicht.» (NZ 27.10.46)

Heuslers schon beinahe verzweifelter Versuch, einen ernsthaf-ten Diskurs über soziale Fragen zu führen, fand in den letzten Oktobertagen wenig Resonanz. Seine Artikel wurden zu ignorier-ten Aufrufen an den politischen Gegner, «die uns gestellte Auf-gabe ins Auge zu fassen» (BZ 24.10.46) und das hiess nichts anderes, als dass Liberale und Konservative gemeinsam als Besitzende die wachsenden sozialen Probleme zu lösen versuchen sollten – «denn das ist gewiss, wird der Knoten nicht von oben herab gelöst, so wird er von unten herauf zerrissen werden». (BZ 24.10.46)

Allein, die Liberalen und auch die meisten Konservativen wei-gerten sich, in diesen neuen Diskurs einzutreten. Ein Einsender im Intelligenzblatt schrieb, es sei «ein Verrath an der eigenen Parthei so wie am Gegner, eine solche Frontveränderung zu machen». (InB 5.11.46) Und die NZ rief aus: «Weg mit Doktrinen, denen der Kompass entfällt, wenn die Zeit ihre Segel schwilzt.» (NZ 27.10.46) Doch Heusler blieb dabei: «Auf der Oberfläche treiben noch die Trümmer der confessionellen Fragen umher, in der Tiefe sind es die materiellen Interessen, welche die Gemüther bewegen.» (BZ 8.12.46)

Etwa im Januar 1847 weitete sich dieser einsame Diskurs über «sociale» Fragen plötzlich aus. Was man im pietistischen Basel schon früher vielleicht ahnte, wird nun in allen Zeitungen expliziert ausgesprochen: es droht in Zukunft, so schien es den Bürgern, «der Kommunismus und die Emanzipation des Fleisches». (NZ 2.2.47) Das Intelligenzblatt anerkannte nun rückblickend «das wahrhaft Grosse, staatsmännisch Voraussehende» in der «Haltung» Heuslers. Nun werde die Diskussion, «einmal eröffnet, nicht wie-der einschlummern». (InB 14.1.47) In der National-Zeitung domi-nierte zwar immer noch die gewohnte Rhetorik; ihre politischen Überzeugungen standen fest. Aber doch beginnt auch sie angstvoll das Proletariat zu erwähnen – nicht häufig, gleichwohl prägnant und unüberhörbar. Heusler hatte schon im November geschrie-ben, dass die immer zahlreicher werdenden Gesellen in den städ-

<sup>78</sup> «Wenn wir von socialistischen Ideen reden, so meinen wir damit weder dieses noch jenes System, wir verstehen darunter den Inbegriff aller derjenigen wissenschaftlichen Bestrebungen, welche Verbesserung des materiellen Zustan-des der unteren Klassen, sittliche und geistige Hebung der selben, Befreiung und Annäherung unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft sich zum Ziele setzen.» (BZ 11.11.46).

tischen Gewerbebetrieben «in Vereine zusammentreten, in Bezug auf welche sie gegen ihre Meister die tiefste Verschwiegenheit beobachten» (BZ 19.11.46) Im Januar registrierte nun plötzlich auch die National-Zeitung:

«Schon gährt es in den Massen, schon regen sie sich allerorts in geheimen und öffentlichen Verbindungen» ... und warnte daher: «Man lasse sie zur Einsicht ihrer Zahl und Kraft kommen und hebe sie nicht friedlich in bessere Verhältnisse, so werden sie die Schranken des Gesetzes überfluthen, die jetzige gesellschaftliche Ordnung in Trümmer werfen. Wir stehen auf einem Vulkane; vielleicht kann es noch lange dauern, bis er ausbricht, aber einmal muss es kommen, wenn nicht das Feuer in Zeiten abgeleitet wird.» (NZ 20.1.47)

Es war daher für die NZ zum Beispiel «erfreulich zu vernehmen», dass ein Bandfabrikant «aus freien Stücken den Arbeitern eine Lohnerhöhung von 10 Btz. zugesagt hat». «Dieses humane Entgegenkommen» sei «gewiss das geignetste Mittel, gewissen Tendenzen und Gelüsten möglichst zu begegnen.» (NZ 3.2.47)

Das Tagblatt sah «überall Unzufriedenheit, Umsturzgelüste, ... Armut, Noth, Elend, rasende Genussucht und unersättliche Luxusgierde ... » (TB 23.2.47) und fragte:

«Wohin geht die Gesellschaft? Es geht ein unheimliches etwas durch ihre Glieder, ein Grauen vor dem Kommenden, und diese Furcht zittert in den Herzen der Conservativen wie der Radikalen, zittert in den Herzen der Besitzenden. Wir fühlen gemeinschaftlich, dass etwas faul ist in unseren socialen Verhältnissen ... » (TB 2.3.47)

Die bürgerliche Ordnung der Dinge schien in einer nicht mehr allzu fernen Zukunft in Gefahr zu geraten. Die Massen suchen, so die NZ, «nicht mehr am politischen Himmel die Sterne ihrer Hoffnung, sondern in sozialistischen Systemen» (NZ 20.1.47) und das Tagblatt glaubte,

«dass durch die wachsende Lust in der Fabrik zu arbeiten im Volke die demokratische Gesinnung getilgt wird. Der einzelne lernt sich mehr als Maschine zu betrachten, fühlt allein sich zu schwach und sucht stets seine Stärke in der Association, die der eigentliche Kern des Socialismus ist.» (TB 4.3. 47)

Den Konservativen galt schon die egalitäre Demokratie in der Waadt als Herrschaft der Massen, von der Heusler sagte, sie sei der «entsetzlichste geistige Druck, der sich denken lässt». (BZ 15.1.47) Das war offene Polemik unter den Bürgern, die über die Ursachen dieser «socialen Gefahr» sich stritten. «Unbewusst» hätten die

Radikalen, so das Tagblatt, dem Sozialismus «in die Hände gearbeitet», weil sie «die Massen riefen», und überhaupt sei «der Socialismus die Consequenz des Radikalismus». (TB 2.3.47) Andrerseits warf die NZ der konservativen «Tagblatt-Partei» mit Hinweis auf «Gehaltverkürzungen» und «Dienstentlassungen» in den Fabriken konservativer «Herren» vor, dass

«sie in ihrer hochmüthigen, kurzsichtigen Abgeschlossenheit keineswegs beachtet, wie gerade durch ihr abstossendes Betragen das *Proletariat* an Zahl und geistigen Kräften bereichert wird; wie sie selbst die Hebamme ihrer Nemesis<sup>79</sup> ist». (NZ 14.1.47)

### 3.3.2. Zukunftssystem: Krisendiagnose und Modernisierungsstrategien

In der Zeit dieser wachsenden Angst vor dem Proletariat wurde in Basel ausführlich über die sogenannte «Handwerkerfrage» diskutiert. Die Polemik zwischen den Parteien um die Gewerbefreiheit, die in den Augen der Konservativen die notwendige Folge einer liberalen Politik sei, mündete im Winter 1846/47 in eine ernsthafte Auseinandersetzung um den von den Handwerkern geforderten Schutz der Zünfte durch die Verfassung.

Vor allem Fabrikanten und einzelne liberale Politiker kritisierten diese traditionsreiche Organisationsform der gewerblichen Warenproduktion. «Das Zunftwesen», so August Stähelin, «entsprach seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr. Anstatt die Hebung der Gewerbe zu befördern, trat es derselben nur zu häufig hemmend entgegen»<sup>80</sup>. Der Liberale J.J. Heimlicher kritisierte, dass die «Zünfte, anstatt der Sporn, der Hemmschuh aller gewerblichen Weiterbildung und Entwicklung» seien<sup>81</sup>. Der Fabrikant Karl Sarasin, der sich «freudig und gerne zur konservativen Partei zählt» (InB 19.2.47) hat in vier Artikeln unter dem Titel «Das Innungswesen oder das Noli me tangere»<sup>82</sup> die Zunftfrage von einem marktwirtschaftlichen Standpunkt aus diskutiert. Er setzte seine Analyse und Kritik des Zunftsystems an einem «gedoppelten Übelstand» an:

<sup>79</sup> vergeltende, strafende Gerechtigkeit: «Zu lange schon», schrieb die NZ, «wurden sie (die Arbeiter, phs) sich selbst überlassen, aber fürchterlich dürfte ihre Vernachlässigung sich einst an den anderen Ständen rächen.» (NZ 20.1.47).

<sup>80</sup> Stähelin, 15.

<sup>81</sup> Heimlicher, 11.

<sup>82</sup> InB 21.11./23.11./24.11. und 4.12.46.

«Einmal klagt sehr oft der Consument, theils über ungenügende Bedienung und hohen Preis, theils über das Verbot auswärts zu bestellen; sodann klagt der Handwerker über Concurrenz überhaupt und diejenige von Aussen insbesondere.» (InB 21.11.46)

In beiden Klagen kristallisiere sich die Krise des Zunftsysteems, die Sarasin jedoch nicht nur als solche, sondern als dadurch ausgelöste Krise der gesamten Wirtschaft der Stadt thematisiert. Die Stadt Basel sei ohne Umland zu klein, um sich selbst zu genügen, sie bezieht folglich «die meisten Bedürfnisse ihrer Existenz vom Auslande». Das dazu nötige Geld erwerbe sich die Stadt «mittelst Handel und Industrie», die «heutzutage hauptsächlich auf der wohlfeilen Produktion beruhen». Wer Kapital, Investitionsgüter und Arbeitskraft nicht teuer bezahlen müsse, «kann Geschäfte machen trotz der uns umgebenden Zollinien». Aus diesem Grunde «ist es daher für unsere Prosperität unumgänglich nöthig, dass die ersten Lebensbedürfnisse wohlfeil seien, wie Brod, Fleisch, Hauszins, Schuhe, Kleider etc.». (InB 21.11.46) Die zünftischen Schranken der Produktion und der Schutz gegen die Konkurrenz von Aussen verteuere jedoch das städtische Warenangebot auf eine «unzweckmässige» Weise (InB 23.11.46) – nur wenn die Lebenshaltungskosten und damit die Löhne niedrig seien, «können wir mit Gewinn Waren ins Ausland liefern und das dafür zu beziehende Geld zur Deckung unserer Bedürfnisse anweisen» (InB 21.11.46) und so den allgemeinen Wohlstand heben. Der selben Argumente bediente sich der Seidenbandfabrikant R. Paravicini-Vischer, als er im Verfassungsrat betonte, dass «unser Wohlstand sich auf Handel und Industrie gründet. . . Darum glaube ich, haben wir ein Recht, auf die beste und wohlfeilste Herstellung unserer Lebensbedürfnisse zu dringen.» (InB 16.2.47)

Alle Kritiker der Produktionsmonopole der Zünfte und vor allem der Importsperrre waren sich darin einig, dass der weitverbreitete Schmuggel auswärtiger Gewerbeprodukte in die Stadt die Folge dieser nach Kriterien der Marktlogik zu hohen Preise sei. In der Klage der Handwerker «über Concurrenz», das heisst anders formuliert, über ungenügenden Schutz, gestehe dieser selbst ein, so der marktwirtschaftlich argumentierende Fabrikant Sarasin, dass er der Nachfrage nicht genügen könne. Der Schutz gegen Aussen sei nur nötig, weil die Handwerker auf Grund der beengenden zünftischen Schranken der Produktion zu wenig und zu schlechte Ware produzieren würden.

Das Konzept des Zunftzwangs, wie es Heusler formulierte, war das «eines bescheidenen durch Verordnungen gesicherten, aber

auch durch dieselben beschränkten Gewerbs». (BZ 16.11.46) Kritiker wie Sarasin dachten völlig anders und lehnten diskursiv ausgetriebene und juristisch auf Dauer gestellte Regelungen der Produktion grundsätzlich ab: ein «Stand» hat «in einem demokratischen Staate» kein Recht, durch spezielle gesetzliche Regelungen seine alten Rechte und seine materielle Existenz zu sichern, wenn ihm «die Rechte Anderer» oder gar «das wohlverstandene Interesse des Allgemeinen» (InB 21.11.46) entgegenstehen. Die «vorzügliche Bedienung des Consumenten muss am Ende immer den Ausschlag bei der Organisation geben und nicht die gefährdete Bequemlichkeit des Individuums». (InB 4.12.46) Der «Consument» erscheint hier als das verallgemeinerte Bedürfnis und der Marktteilnehmer als das allgemeine Wirtschaftssubjekt – jeder muss essen, also liegt es im Interesse eines Jeden, dass das Brot möglichst billig sei<sup>83</sup>. Sarasin versucht zu zeigen, dass der partikulare Schutz, der dem Handwerker die Existenz als Produzenten sichern soll, nicht nur als solcher jener Allgemeinheit widerstreitet, sondern auch noch diese beschränkte Aufgabe nicht erfüllt, weil durch die zünftischen Schranken dem «Fleiss und Talent» des Handwerkers «nicht voller Spielraum gelassen werden» (InB 23.11.46) und dieser daher gegen die unausweichlich immer stärker wachsende auswärtige Konkurrenz nicht bestehen kann. Zwar «fehlt es uns nicht an geschickten Arbeitern», klagte Sarasin, «aber sie sind nicht auf einem zeitgemässen Fuss eingerichtet und dürfen es nicht sein». (InB 23.11.46)

Handwerker, «einige Bürger aus dem Mittelstande», wehrten sich im Intelligenzblatt in einer Entgegnung auf die Ausführungen von Karl Sarasin vehement gegen solch eine marktwirtschaftliche Argumentationsweise. Dass die Preise der einheimischen Gewerbeprodukte höher waren als diejenigen auswärtiger Fabrikerzeugnisse und die Produzenten daher durch eine Importsperre geschützt werden mussten, war für sie kein Anzeichen für mangelnde Qualität der Arbeit der städtischen Handwerker; der Preis galt ihnen nicht einfach nur als Marktpreis, als ökonomisch bestimmter Geldausdruck, sondern auch als «gerechten» Preis, der dem Mitbürger sein Auskommen sichere:

<sup>83</sup> Im Verfassungsrat sagte Sarasin: «... wer bezahlt diese Vermehrung der Preise? Antwort: Jeder, der in dem betreffenden Artikel nicht selbst Produzent ist, d.h. nicht nur der Nicht-Handwerker, nein, der Handwerkerstand selbst, denn jeder desselben ist in Allem, seine Erzeugnisse ausgenommen, Mitconsument, und alles, was er zu seinem Bedürfnis gebraucht, bezahlt auch er höher und theurer, und die auf alle gewälzten Lasten drücken ihn mindestens ebenso gut als den Tagelöhner und den Fabrikarbeiter.» (InB. 19.11.46).

«... die Hand auf's Herz, meine Herren, gesteht man nicht ein, dass hier bei den meisten Gewerben so Vorzügliches kann geleistet werden, wie anderswo, dass selbst noch solidere Arbeit geliefert wird, wenn man sie nur dem hiesigen Meister gehörig, das heisst nach Verdienst und Auslagen, bezahlen will. Aber das will man eben nicht.» (InB 30.11.46)

Das Problem ist in den Augen dieser Handwerker nicht ein ökonomisches, sondern liegt im «Verschwinden aller Wohlmeinenheit der verschiedenen Stände gegen einander». (InB 30.11.46) In den Zeitungen waren solche Stimmen, die nicht nur die bestehende Ordnung erhalten wollten, sondern sich auch weigerten, die offensichtlichen Probleme der Zunftwirtschaftlichen Organisation der Produktion einzugestehen und nach Lösungen zu suchen, relativ selten. Der (Suggestions-)Kraft der Marktlogik, der Schutzbestimmungen und hohe Preise unerbittlich als «unnatürlich» und als Indikator für mindere Qualität galten, konnten offenbar die Handwerker kaum noch explizit und mit Gründen jenen Gemeinsinn entgegenhalten, der zum Zahlen höherer Preise motiviere. Diese Sprachlosigkeit der Kritik gegenüber erscheint ironisch noch in der Bitte der Handwerker, «man wolle uns nicht etwa mit Argumenten und gelehrten Abhandlungen widerlegen, sondern uns tatsächliche Beispiele des Gegentheils vorhalten ...» (InB 30.11.46)

Das Tagblatt als Organ des handwerklichen Mittelstandes blieb daher in dieser ganzen Auseinandersetzung erstaunlich ruhig; zwar wurde es nicht müde, die Gewerbefreiheit als notwendige Konsequenz der liberalen «Bestrebungen» darzustellen, betonte aber gleichzeitig, die Konservativen seien «weit davon entfernt, eine Revision der Gewerbsverhältnisse von der Hand zu weisen» (TB 28.1.47), ohne allerdings je konkrete Vorschläge zu machen.

Anders die Basler Zeitung. Heusler beschäftigte sich hier ausführlich mit dem Zunftsystem; er glaubt es nicht nur zu wissen, dass «der Handwerker selbst das Gefühl der Unhaltbarkeit seines gegenwärtigen Zustandes hat», sondern war auch «contre cœur» davon überzeugt, dass «das idyllische Bild eines ehrenfesten, mit bescheidenem Erwerbe zufriedenen, durch hastige Concurrenz weder selbst beängstigten noch Andere beängstigenden Handwerksmeister ... nicht mehr aus unserer Zeit ist». (BZ 17.11.46) Von Birsfelden und St. Louis her würden immer mehr Gewerbeprodukte nach Basel geschmuggelt, «die Eisenbahnen nähern sich unsren Mauern, eine ist schon in den selben und durch diesen erleichterten und vermehrten Verkehr werden die althergebrachten Beschränkungen immer schwerer zu handhaben». (BZ

17.11.46) Mit zum veränderten Bild trägt laut Heusler neben diesen externen Faktoren auch der Umstand bei, dass «die Berufsbetreibung wesentliche Modificationen erfahren haben muss». (BZ 16.11.47) So sei die Zahl der Handwerkermeister relativ zur Bevölkerungszunahme gesunken und in einzelnen Gewerben gar absolut zurückgegangen. Andrerseits hat «die Zahl der Gesellen in ganz anderem Maßstab zugenommen». (BZ 16.11.46) Dieser relative Rückgang der selbständigen Handwerker und der massive Anstieg der Gesellenzahl wurde begleitet von einer sozialen Differenzierung der Meister: «... es entstanden von nun an ‹Herren Handwerker› und simple Handwerker, und immer weniger wollten zu den letzteren gehören.» (BZ 16.11.46) Durch diese Veränderungen in der sozialen Struktur sei das «freundliche und gemüthliche Verhältnis» zwischen Meister und Gesellen als «Haus- und Tischgenossen» (BZ 16.11.46) unmöglich geworden. Damit habe sich der Handwerkerstand als solcher recht eigentlich aufgelöst, ja, der Standesbegriff überhaupt wurde obsolet:

«Unsere Zeit scheint nun einmal die Aufgabe zu haben, die aus dem Mittelalter herstammenden Begriffe von Stand und Standesehr aufzulösen» (BZ 17.11.46); «die bürgerliche Berechtigung und damit auch die bürgerliche Ehre ist nicht mehr durch den Stand vermittelt oder bedingt, sie ist allgemein und persönlich» (BZ 16.11.46) «und niemand kann sich im Grunde darüber wundern, dass auch Basel nach langem Sträuben von dieser Richtung ergriffen ward.» (BZ 17.11.46)

In diesen veränderten sozialen Verhältnissen stehe logischerweise den zünftischen Schranken «der Glaube an deren Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit nicht mehr allgemein zur Seite» (BZ 17.11.46); die Handwerker hätten daher zum Beispiel selbst fremde Waren in die Stadt geschmuggelt und würden so den «Schutz, wo es ihnen dient, umgehen». (BZ 17.11.46)

Heusler führte einen Diskurs der Wehmut und der Trauer. Karl Sarasin kritisierte an den Handwerksartikeln «dasjenige», was einer mehr fabrikmässigen Betreibung entgegensteht» (InB 23.11.46); Heusler erkennt aus den soziologischen Veränderungen, dass sich das Gewerbe schon auf dem Weg zum Fabriksystem mit wenigen Produktionsmittelbesitzern und vielen Lohnarbeitern befindet, mithin auch zur «masslosen Concurrenz und dem daraus entstehenden Brodneid». Damit zerbrechen die sittlichen Verhältnisse in der Produktionssphäre, die allerdings auch Heusler nicht mehr glaubt konservieren zu können: «Vergeblich klagt man deshalb, es ist nicht zu ändern.» (BZ 16.11.46) Heusler glaubte, dies sei alles «nicht zu ändern, weil es mit der allgemeinen Zeitentwicklung

zusammenhängt» (BZ 16.11.46) und will das Gewerbe daher auf die in Zukunft durch keinen Schutz mehr zu verhindernde Konkurrenz von Aussen vorbereiten. Karl Sarasin hat – durchaus nicht resignativ – in den alten Handwerksartikeln den «Druck erblickt, der auf dem ganzen Stand liegt» (InB 23.11.46) – er will diese abschaffen, um das Handwerk auf die künftige Konkurrenz, die er freudig erwartet, vorzubereiten. So sind sich Heusler und Sarasin trotz ideologischer Differenzen, trotz dem Gegensatz von Resignation und Hoffnung, der die beiden Positionen kennzeichnet, doch beide darin einig, dass sich die alte zünftische Ordnung der gewerblichen Warenproduktion in der bestehenden Form überlebt habe und entwickeln Modernisierungskonzepte, die sich verblüffend ähnlich sind.

Sarasin plädierte dafür, die Handwerksordnungen zugunsten staatlicher Regelungen «nach allgemeinen Principien» «fallenzulassen» und das Handwerk durch die Einrichtung einer Gewerbeschule und einer «Vorschusscasse» zu fördern, damit dieses künftiger Konkurrenz gewachsen sei. (InB 24.11.46)

Auch Heusler schlug eine für alle Gewerbe gültige Gesetzgebung vor, sprach sich für den Abbau der Produktionsmonopole aus und forderte auch eine «Vorschusscasse». (BZ 18.11.46)

Dieselben Modernisierungskonzepte wurden (unbestimmter allerdings) auch im Verfassungsrat vorgetragen. Ein Zimmermeister Hübscher schlug einen Verfassungsartikel vor, der den Staat verpflichten solle, «zur Hebung der Gewerbe und Bildung der Handwerker die erforderlichen Anstalten zu treffen», dafür aber auf die Garantie der Zünfte durch die Verfassung zu verzichten; Paravicini-Vischer rief aus: «Räumen wir allervorderst dasjenige weg, was die Entwicklung des Handwerkers hindert» und bereite man ihn so auf die Zeit vor, «wo ihm kein Schutz mehr gewährt werden kann.» (InB 15.2.47) Ebenso wie in den Zeitungen waren auch im Verfassungsrat diejenigen Stimmen, welche sich gegen jede Modernisierung mit Argumenten zu sperren versuchten, relativ selten. Der Kupferschmied Andreas Fäsch verteidigte als einer der wenigen – obwohl manche seine Bedenken teilten – die Zunftschränke vollumfänglich. Wer diese abbauen wolle, so Fäsch, «verkennt ganz und gar, dass der Wohlstand Basels auf unseren wohltätigen Institutionen beruht». Auch der «Consument jeder Art hat zu allen Zeiten bei dem Schutz der Gewerbe seine Rechnung gefunden» – dem Fabrikarbeiter gehe es «nirgends» so gut wie hier, beteuerte Fäsch. Gegen den Vorwurf, die Handwerksartikel seien innovationshemmend oder ständen gar «einer mehr fabrikmässigen Betreibung im Wege», wandte er ein, man

wolle offenbar «dem Geldsystem Thür und Thor öffnen». Das «Fabriksystem» lasse sich im Gewerbe nicht «anwenden» oder aber man «ruiniere» den Handwerker. (InB 13.2.47)

### 3.3.3. *Der politische Entscheid gegen die Gewerbefreiheit*

Liberale Politiker wie August Stähelin oder Jakob Heimlicher, prononcierte und ebenso prominente wie verhasste Konservative wie Bürgermeister Karl Burckhardt oder Andreas Heusler, konservative Fabrikanten und liberal gesinnte Handwerksmeister plädierten gemeinsam für einen mehr oder weniger weitgehenden Abbau der zünftischen Produktionsschranken und Absatzmonopole – gleichwohl verlangte *niemand* im Verfassungsrat die Einführung der Gewerbefreiheit. Der nach dreitägiger Debatte mit grossem Mehr angenommene § 11 der neuen Verfassung ging von den faktisch «bestehenden Bestimmungen betreffend Schutz der zünftigen Handwerke» aus und sprach allein dem Grossen Rat das Recht zu, «diese allenfalls zu verändern» – allerdings mit der Einschränkung: «Die Einführung von Gewerbefreiheit ist durch Gesetzgebung nicht gestattet.» (InB 19.2.47)

Im Herbst 1846 hatten die Liberalen den Verdacht der Konservativen, die «Bewegungspartei» wolle Gewerbefreiheit einführen, als reine Polemik zurückgewiesen; man trachte allein danach, den Liberalismus mit dem «Schreckgeist der Gewerbefreiheit .... nicht blos als Feind der Religion, sondern auch als Feind aller bürgerlichen Verhältnisse hinzustellen». (NZ 15.10.46) In der Debatte im Verfassungsrat galt es dann auch als ein Gemeinplatz, dass Gewerbefreiheit den Ruin der Handwerker zur Folge hätte oder zumindest zur Folge haben könnte. Burckhardt-Keller war überzeugt, dass es «um einer Theorie willen in Niemandes Absicht liegen könne, ... den ehr samen Handwerkerstand zu ruinieren» (InB 13.2.47) und Friedrich Lotz sah in der Folge der Gewerbefreiheit beinahe selbstverständlich nicht nur den Ruin der Handwerker (InB 19.2.47), sondern auch schlicht die «Anarchie». (InB 17.2.47) Die Reihe solcher Äusserungen liesse sich beliebig verlängern.

Karl Sarasin hatte in seiner Artikelserie im Intelligenzblatt vom Handwerkerstand verlangt, «seine Einrichtungen der Zeit anzupassen, d.h. die meisten der bestehenden fallen zu lassen». Sarasin wusste, dass «auf diese Art mancher Einzelne für immer oder nur vorübergehend zu seinem Nachteil berührt wird» (InB 24.11.46), dass «es dann nur wenige grosse und keine kleinen Meister mehr geben werde» (InB 23.11.46) – er wusste, dass durch den Abbau der Zunftprivilegien zugunsten einer am Markt orientierten

gesetzlichen Regelung des «Gewerbswesens» eine Reihe von Handwerkern proletarisiert werden würden. Aber er bestreit, dass «wir auf diese Art unseren jetzigen soliden Handwerkerstand, den Kern unserer Bürgerschaft, verlieren.» (InB 23.11.46) Um den Handwerkerstand zu retten, müsse man ihn – darauf läuft Sarasins Diskurs hinaus – «gesundschrumpfen». Denn «damit, dass man wirkliche Verbesserungen verwirft, wird man umso eher den Umschlag *alles* Bestehenden herbeirufen ...» (InB 4.12.46)

Der Diskurs über die «Handwerkerfrage» war alles andere als eine etwas umständliche Kosten-Nutzen-Analyse des Zunftsystems, vielmehr ging es um die *Erhaltung des Mittelstandes*, der nicht nur Oberst Benedikt Vischer, sondern rundweg allen Verfassungsräten «als das Lebensprinzip unseres Staatswesens erschien». (InB 16.2.47) Der, wie ich gezeigt habe, wachsenden Furcht vor dem Proletariat entspricht das Bemühen, den Handwerkerstand nicht aus der (besitz-)bürgerlichen Gesellschaft ins Proletariat absinken zu lassen. Im Intelligenzblatt hatte ein anonymer Autor die ökonomische und vor allem soziale und gesellschaftliche Situation im damaligen Basel in diesem Zusammenhang als gefährlich widersprüchlich charakterisiert:

«Wir haben ein herd- und familienloses, also wahrhaft heimatloses, nur zu einigen ganz beschränkten Akten von Fabrikation brauchbares Volk in unsere Mauern gezogen, welches jede Stockung der Gewerbe und jede politische Verwicklung auf die Strasse wirft, und das gerade zu einer Zeit, wo der Fabrikherr selbst sich in Verlegenheit zu finden pflegt. Dagegen haben wir die handwerkenden Gewerbe nicht allein nicht gefördert, sondern sogar tüchtigen Arbeitern die Thüre geschlossen, während doch gerade in diesem Stande der Schwerpunkt unseres republikanischen Lebens gesucht werden muss.» (InB 7.12.46)

Ein «heimatloses Volk», das nur zu einfachster Arbeit zu «gebrauchen» sei, und im Winter 1846/47 in wachsender Zahl bettelnd durch die Gassen der Stadt zog oder sich organisierte, auf der einen Seite, und auf der andern der Handwerkerstand, der eigentlich «als Mittelstand die Hauptgrundlage (sei), auf welcher das Staatsgebäude ruhe» (BZ 12.11.46), der nun aber in einer schweren Krise stecke –: vor diesem Hintergrund und im Bewusstsein dieser Problematik wurde die «Handwerkerfrage» diskutiert.

Einzelne Liberale hatten im Verfassungsrat Bedenken geäussert, ob die in § 11 vorgeschlagene spezielle Erwähnung und in einem gewissen Sinne auch Privilegierung «einer Klasse von Bürgern» nicht im Widerspruch zu der in § 3 verankerten Rechtsgleichheit

aller Bürger stehe. Wilhelm Schmidlin löste das Problem, indem er die Versammlung vor die Wahl stellte, entweder in die Verfassung nur Bestimmungen aufzunehmen, «welche auf alle Klassen anwendbar» seien, oder aber in der Verfassung «die Grundlage für bürgerliche Entwicklung» zu sehen. Verzichte man auf besondere Schutzbestimmungen für die Handwerker in der Verfassung, so werde sich die Gewerbefreiheit durchsetzen, «welche zwar die Wohlfeilheit begünstigt, aber die Zahl der selbständigen Arbeiter vermindert.» (InB 13.2.47) Zwischen diesen beiden Möglichkeiten galt es zu wählen. – Der Entscheid stand von vornherein fest:

«Das gegenseitige Interesse», so Oberst Stehlin zu den Handwerkern in der Versammlung, «erfordert, dass wir uns immer gegenseitig schützen. . . . Niemand kann wünschen, dass es in Basel nur Reiche und Arme gibt. Der reiche Stand ist allein sicher und geschützt durch einen soliden Mittelstand. Dieses alte Gefühl wird immer herrschend sein und der Handwerkerstand nicht aufhören, wie von jeher eine ansehnliche Stelle in unserem Gemeinwesen einzunehmen.» (InB 15.2.47)

Die Versammlung war sich einig, dass die bürgerliche Gesellschaft nur Bestand haben kann durch den Erhalt einer «gesunden, kernhaften Mittelklasse» (Dr. Bischoff, InB 17.2.47), die «eine wesentliche Bedingung jedes Gemeinwesens» sei (Oberst Vischer, InB 16.2.47); der Handwerkerstand galt daher als «notwendiger Bestandtheil im Staatsorganismus» (Ronus-Gemuseus, InB 16.2.47)

«Der Handwerkerstand ist ein wichtiger Bestandtheil unseres kleinen Gemeinwesens», schrieb auch August Stähelin in seiner Broschüre.

«Von seinem Wohl und Wehe hängt in bedeutendem Masse dasjenige von uns Allen ab. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, dass jedem Keime des Verfalls dieser Klasse entgegengearbeitet, ihr Wohlstand dagegen befördert werde<sup>84</sup>.»

Wohl schien es auch den Konservativen verlockend, durch den Abbau der Zunftschränken beispielsweise die «Equipagenfabrikation» in Basel zu ermöglichen, aber es waren doch eben auch Konservative, die hervorheben, dass das Zunftwesen «noch so zu sagen der einzige Damm ist, den man dem Übergreifen und der Alleinherrschaft der Kapitalien entgegenstellen kann». (Lichtenhahn-Hagenbach, InB 17.2.47) Wenn man die Zünfte aufhebe, so drohte

<sup>84</sup> Stähelin, 11 f.

auch Friedrich Lotz, «kommen die Fabriken», die «wahrscheinlich noch grössere Monopole» hätten als die Handwerker. (InB 17.2.47) Für Ronus-Gemuseus war es keine Frage, dass «die erste Folge der Gewerbefreiheit, dass (nämlich) die handwerksmässig betriebenen Gewerbe fabrikmässig betrieben werden, ein grosser Uebelstand» sei. Denn in Frankreich beispielsweise sei nun «das Proletariat, zum Theil Frucht der Gewerbefreiheit, zu einer Art Landeskrankheit geworden und von unten herauf wird dort die Organisation der Handwerker (d.h. der Arbeiter, phs) angestrebt». (InB 16.2.47)

Der grundsätzliche Entscheid des Verfassungsrates gegen die Gewerbefreiheit und die Anerkennung der «Pflicht, (den Mittelstand) zu erhalten und vor dem Ruin zu bewahren» (Oberst Vischer, InB 16.2.47) wurde m.E. ganz eindeutig von dem Bemühen motiviert, eine Proletarisierung des handwerklichen Mittelstandes zu verhindern, um die bürgerliche Gesellschaft als ganze sowie die politische und kulturelle Hegemonie der grossbürgerlichen Schichten nicht zu gefährden. Allein, «in der Ausführung theilen sich freilich die Ansichten», wie Benedikt Vischer bemerkte. Wir haben die verschiedenen Konzepte zur «Revision» des «Gewerbewesens» schon kennengelernt und der lange Streit darüber, ob und was für eine Bestimmung in der Verfassung diese «Revision» wirklich einleiten werde, ist für uns heute kaum noch von Interesse. Wichtig ist allein, dass der Widerspruch zwischen der Interessenharmonie in grundsätzlichen ideologischen Fragen einerseits und dem erbitterten Konflikt zwischen (grob gesagt) Fabrikanten und Handwerkern um die «Ausführung» andererseits in einer verfassungsmässigen Regelung aufgehoben wurde, die nicht nur eine staatliche Wirtschaftspolitik bedingte und damit auf eine ausschliessliche Regulierung der gewerblichen Warenproduktion durch den Markt verzichtete, sondern auch durch die verfassungsmässige Zuschreibung von Steuerungskompetenzen an die Zünfte und den Grossen Rat die Lösung der ökonomischen, sozialen und technischen Probleme im Gewerbe noch auf kommunikatives Handeln, auf Politik abstellte<sup>85</sup>. Selbst der sehr freihändle-

<sup>85</sup> vgl. Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 1, 478 f.: «Solange die Interaktionsbeziehungen in der Sphäre der gesellschaftlichen Arbeit traditional, durch naturwüchsige Normen geregelt sind, stehen die Individuen zueinander und zu sich selbst in kommunikativer Beziehungen, die sie intentional eingehen.» Sobald aber «die Produktion von Gütern als Produktion von Tauschwert organisiert und die Arbeitskraft der Produzenten selbst als Ware getauscht wird, ist ein anderer Mechanismus der Handlungskoordinierung in Kraft: die ökonomisch relevanten Handlungsorientierungen werden aus lebens-

risch argumentierende Paravicini-Vischer vertraute letztlich nicht auf das wohltätige Funktionieren einer marktgesteuerten Wirtschaft allein:

«Ich will dem Handwerkerstand nichts bieten, als dasjenige, was auch ich mit gutem Gewissen versprechen kann, nemlich von dem Gr. Rath soll er hinfür sein Heil und Unheil erwarten.» (InB 16.2.47)

Auch Bürgermeister Burckhardt schlug vor:

«die Dinge, wodurch der Handwerkerstand gegenüber dem Publikum in Konflikt tritt und die allgemeines Interesse erregen, sollen von der Gesetzgebung, die ... öffentlich ist, definitiv reguliert werden». (InB 17.2.47)

Die Gegner der bestehenden Zunftordnung haben nie einer schrankenlosen «laissez-faire»-Politik das Wort geredet, sondern auf eine «naturgemäße Entwicklung der im Handwerkerstande liegenden Kräfte, zuvorderst durch ihn selbst, sodann aber durch eine fördernde, nicht blos präventive, Einwirkung des Staates» vertraut<sup>86</sup>. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die grosse Gruppe der Kritiker des Zunftzwangs an «natürliche Kräfte» sowie an die Notwendigkeit einer «naturgemäßen» oder – was das Selbe ist – «zeitgemäßen Entwicklung» glaubten. Aber die idée fixe einer Selbstregulierung des Marktes und das heisst auch einer Regulierung der Produktion durch den Markt allein in Richtung auf einen «natürlichen Zustand» beherrschte die Köpfe auch der Kritiker noch nicht vollständig. Zu stark waren offenbar noch die konservativen Überzeugungen, dass das Wohl aller «Stände» wichtiger sei als die «Wohlfeilheit» der Produktion, als dass ein rein marktwirtschaftliches Denken die traditionsstützte Organisationsform der gewerblichen Warenproduktion ohne weiteres hätte auflösen können. Aber die historisch gewachsenen Handwerksordnungen, die von Gewerbe zu Gewerbe unterschiedlichen Regelungen und das Nebeneinander von geschützten und nicht geschützten Hand-

weltlichen Kontexten gelöst und an das Medium Tauschwert (oder Geld) angegeschlossen. ... Die über das Tauschwertmedium laufenden Transaktionen fallen (dann) aus der Intersubjektivität sprachlicher Verständigung heraus; ... (und) in dem Masse, wie der Lohnarbeiter vom Markt abhängig wird, greifen die anonymen Verwertungsprozesse in seine Lebenswelt ein und destruieren die Sittlichkeit einer kommunikativ hergestellten Intersubjektivität, indem sie soziale Beziehungen in rein instrumentelle verwandeln.»

<sup>86</sup> Stähelin, 9.

werkern verlieh dieser gesamten Produktionssphäre ein Moment von Irrationalität, von Nicht-Berechenbarkeit, welches die Produktivität in einem Masse hemmte, das nicht nur den «Consumen-ten» und den an billigen Löhnen interessierten Fabrikanten zuwider war, sondern auch den Handwerkern selbst nur noch beschränkt zugute kam – die Konjunkturkrise der 1840er Jahre konnten jedenfalls auch die zünftischen Regelungen der Produktion nicht auffangen. Als Ausweg aus diesem Dilemma erschien daher die staatliche Regelung der gewerblichen Arbeit und die Förderung der «natürlichen Kräfte»<sup>87</sup> im Sinne einer «naturgemässen Entwicklung»<sup>88</sup> durch den Staat als eine eigentliche «Fabrikation des Naturzustandes» (Niederhauser).

Theoretisch sei es an sich eine «unumstössliche Wahrheit», so August Stähelin, dass sich die Gewerbe «in gänzlicher Freiheit auf eine naturgemäss Weise entwickeln würden», aber die schrankenlose «Freiheit» erzeuge auch «Verarmung», sie trägt «dem Unvollkommenen und Mangelhaften unserer gesellschaftlichen Zustände zu wenig Rechnung»<sup>89</sup>. Soziale, durch Sprache vermittelte und durch Normen geleitete Beziehungen werden durch die bei Gewerbefreiheit allein die Produktion steuernden Marktbeziehungen zerstört:

«Der Gewerbestand ist weniger berücksichtigt als das Gewerbe. Der Wohlstand des Ganzen wird wohl vermehrt; aber nicht mit der Gleichmässigkeit, wie sie das Interesse des Staates als wünschbar erscheinen lässt.» Der Staat müsse daher «eine allgemeine, möglichst gleichförmige Entwicklung aller produktiven Kräfte fördern, schädliche Einflüsse hindern, das Gemeinwesen vor Unordnung schützen und der Verarmung entgegensteuern»<sup>90</sup>.»

Der Streit im Verfassungsrat ging nicht um die Frage, *ob* man die gewerbliche Produktion regeln soll, sondern erstens darüber, ob diese Kompetenz den Zünften allein oder primär dem Grossen Rat als Gesetzgeber zukommen soll, und zweitens, in welchem Masse diese diskursiven Regelungen in die Produktionssphäre eingreifen sollen. Das ist gleichzeitig auch die Frage nach den Kriterien dieser Steuerung: ob im Sinne der alten Zunftordnungen die Existenzsicherung der zünftischen Handwerksmeister allein, oder, «zeitgemäß», eine «natürliche Entfaltung der produktiven Kräfte» das

<sup>87</sup> ibid., 12.

<sup>88</sup> ibid., 13.

<sup>89</sup> ibid., 15.

<sup>90</sup> ibid., 17.

Mass für die rechte Politik, die im Interesse des Ganzen die Handwerker vor Verarmung zu schützen habe, abgeben soll, blieb natürlich heiss umstritten. Unmittelbarste Standesinteressen der Handwerker und das Interesse der Fabrikanten an niedrigen Lebenshaltungskosten für die von ihnen bezahlten Arbeiter traten dabei gleichermassen als das allgemeine Interesse schlechthin auf. Dass daher in dem nach schier endlos langem Redekampf verabschiedeten § 11 die «bestehenden Bestimmungen betreffend Schutz der zünftigen Handwerke» als Faktum anerkannt wurden, war ein abstimmungstaktisch motivierter Kompromiss zwischen den «Herren» und den Handwerkern; beide Gruppen konnten sich unter den möglichen «Änderungen», von denen der Paragraph sprach, nun vorstellen, was sie wollten, und der Konflikt war damit natürlich nicht gelöst, sondern dem neuen Grossen Rat aufgebürdet. Dass aber die Gesellschaft an diskursiven, an politischen Regelungen der gewerblichen Warenproduktion festhalten müsse, so lange das Gewerbe die Konkurrenz der Fabrikindustrie noch nicht bestehen könne, und daher durch die Anerkennung der Zünfte und die Kompetenzzuschreibung an den Grossen Rat in diesen Belangen die Politik über den Markt gesetzt wurde, entsprach in dieser Situation den genuin bürgerlichen Interessen aller Verfassungsräte.

Es ging also, wie wir gesehen haben, im Streit um die Zünfte nicht einfach nur um einen «alten Zopf», sondern darum, wie das Handwerk modernisiert und wie die gewerbliche Warenproduktion organisiert werden könne, um den Mittelstand als «Puffer» zwischen Arm und Reich zu erhalten; – oder anders formuliert: ob steigende Warenproduktion unweigerlich mit einem wachsenden und gefährlichen Proletariat verbunden sei, oder ob ein modernisiertes Handwerk die steigende Güternachfrage (und den steigenden Kapitalverwertungsdruck notabene) befriedigen könne. Zur Debatte stand die gesellschaftliche Organisation der Arbeit: ob noch mehr «Volk in unsere Mauern gezogen» werden soll oder aber wie die «handwerklichen Gewerbe gefördert» werden können. Die Richtung wies hier letztlich das Bemühen gerade auch der «Herren», «unser republikanisches Leben» (InB 7.12.46) gegen die «demokratischen Begehrlichkeiten» (BZ 8.1.47) breiter proletarischer Massen abzusichern, die sich nicht, wie «unser Handwerkerstand», «in Beurtheilung politischer Fragen durch ein gewisses Standesgefühl leiten lassen, das sie vor noch so geschickt ausgelegten politischen Täuschungen bewahren» würde. (BZ 14.11.46)